

**Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen**

Nr. 51

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

21. Dezember 2018

**Bekanntmachungen des  
Oberbürgermeisters****3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Gelsenkirchen vom 21.12.1998 vom 14.12.2018**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023) und
- b) der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ab 01.01.2019 auf 337,5 v. H.
- b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) ab 01.01.2019 auf 675 v. H.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

(Siegel)

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Rettungsdienstsatzung - RDS) vom 01.12.2016 vom 14.12.2018**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 2, 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Sofern es nach dem Gebührentarif für die Höhe der Gebühr für Transporte oder Notarzteinsätze auf die tatsächlich zurückgelegte Kilometeranzahl ankommt, entsteht der Gebührenanspruch fortlaufend mit dem Zurücklegen der nach § 3 Abs. 2 jeweils maßgeblichen Strecke.“
2. In § 8 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
3. In § 10 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**Anlage zur Rettungsdienstsatzung**

**Gebührentarif**

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Einsätze innerhalb des Stadtgebiets	
1.1	Krankentransport	179,00
1.2	Notfallrettung	
1.2.1	Rettungstransport	511,00
1.2.2	Notarzteinsatz	490,00
2	Einsätze nach Nr. 1 über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus	
	grundsätzlich je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer	2,30
	mindestens jedoch	gemäß Nr. 1

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## **Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Katzenschutzverordnung - KSVO) vom 12.12.2018**

Die Stadt Gelsenkirchen als Kreisordnungsbehörde erlässt gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen in seiner Sitzung am 11.10.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassung des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313) in Verbindung mit der derzeit geltenden Fassung des § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 212) folgende Verordnung:

### **§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebiets der Stadt Gelsenkirchen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Schutzgebiet).

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist,
7. Kastration die chirurgische Entfernung der Hoden bei männlichen Tieren und der Eierstöcke bei weiblichen Tieren.

### **§ 3 Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Haltpersonen haben jede Freigängerkatze nach Abs. 2 zu kennzeichnen und nach Abs. 3 zu registrieren.
- (2) Die Kennzeichnung muss eindeutig und dauerhaft sein und kann durch Mikrochip oder Ohrtätowierung erfolgen.
- (3) Die Registrierung hat bei dem mit der Stadt Gelsenkirchen kooperierenden TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e. V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. zu erfolgen. Im Rahmen der Registrierung werden folgende Daten erfasst:
  1. Geschlecht der Katze,
  2. Status bezüglich erfolgter oder nicht erfolgter Kastration,
  3. Nummer des Mikrochips bzw. der Ohrtätowierung sowie
  4. Name und Anschrift der Haltperson.

Die Haltperson hat eine notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung für die Übermittlung der in Satz 2 genannten Daten durch das in Satz 1 genannte Register an die Stadt Gelsenkirchen oder von ihr Beauftragte zu erteilen.

### **§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

Die Haltperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Schutzgebiet gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze tierärztlich kastrieren zu lassen.

### **§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen**

- (1) Freigängerkatzen, derer die Stadt Gelsenkirchen oder von ihr Beauftragte im Schutzgebiet habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert worden, so kann die Stadt Gelsenkirchen anordnen, die Katze tierärztlich kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltperson eine schriftliche tierärztliche Bestätigung der Kastration vorzulegen.
- (3) Ist eine im Schutzgebiet angetroffene Freigängerkatze nicht nach § 3 Abs. 2 gekennzeichnet oder nicht nach § 3 Abs. 3 registriert und eine Ermittlung der Haltperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Gelsenkirchen Dritte mit der Kennzeichnung bzw. Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt Gelsenkirchen darüber hinaus Dritte mit der tierärztlichen Kastration beauftragen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

## **§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
1. nach § 3 Abs. 2 kennzeichnen,
  2. nach § 3 Abs. 3 registrieren und
  3. tierärztlich kastrieren
- lassen.
- (2) Zu den in Abs. 1 genannten Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Anschließend kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

## **§ 7 Duldungspflichten von Katzeigentümern**

- (1) Von Haltungspersonen verschiedene Eigentümer haben ihre Katzen betreffende Maßnahmen der Stadt Gelsenkirchen oder von ihr Beauftragter nach dieser Verordnung oder zur Durchsetzung dieser Verordnung, insbesondere die Vollstreckung von an Haltungspersonen ergangenen Ordnungsverfügungen, zu dulden. Eine Duldungspflicht besteht auch, soweit das Eigentum durch die Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen oder der zu ihrer Durchsetzung erlassenen Ordnungsverfügungen beeinträchtigt wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend soweit an freilebenden Katzen Eigentum besteht, etwa weil sie bloß entlaufen sind oder durch die Aufgabe des Besitzes das Eigentum nicht wirksam aufgegeben wurde.

## **§ 8 Behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte**

Sich aus sonstigem Recht, insbesondere sonstigem Tierschutzrecht, ergebende behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte und damit einhergehende Duldungspflichten bleiben unberührt.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten von Haltungspersonen und Dritten**

Sich aus sonstigem Recht, insbesondere sonstigem Tierschutzrecht, ergebende Mitwirkungspflichten von Haltungspersonen und Dritten, insbesondere Pflichten zur Auskunftserteilung und Hilfeleistung, bleiben unberührt.

## **§ 10 Kosten**

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 sowie der Kastration nach § 5 Abs. 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-----  
Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## **Satzung für die Friedhöfe der Stadt Gelsenkirchen (Friedhofssatzung - FS) vom 14.12.2018**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313)

folgende Satzung beschlossen:

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Gelsenkirchen, nachfolgend „Stadt“ genannt, befindlichen, in ihrem Gebiet gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile. Die Verwaltung obliegt ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENDIENSTE, nachfolgend „Friedhofsverwaltung“ genannt.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Beisetzung von Verstorbenen, Tot- und Fehlgeburten sowie von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten. Die Wahl des Friedhofs ist freigestellt, soweit Gräber zur Verfügung stehen.

### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können durch Beschluss des Rates aus wichtigem öffentlichem Interesse außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Außerdienststellung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Außerdienststellung, die Außerdienststellung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Soweit zur Außerdienststellung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **2. Abschnitt Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Betreten der Friedhöfe**

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, außer Krankenfahrstühlen und den Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung, zu befahren, wobei die Friedhofsverwaltung auf Antrag Ausnahmen zulassen kann,
  2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeit auszuführen,
  4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  5. Druckschriften zu verteilen,
  6. den bei der Grabpflege anfallenden Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und ihre baulichen Anlagen zu betreten,
  8. zu lärmern und innerhalb der Bestattungsbereiche zu spielen und Sport zu treiben,
  9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an einer Leine mit einer Länge von maximal 1,50 m (kurze Leine), wobei Hundekot vom Hundeführer sofort zu beseitigen ist,
  10. sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten.
- (3) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen vor Aufnahme der Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die sonstigen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 3, 4 und 8 finden keine Anwendung.

- (3) Zugelassen wird, wer
  1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und
  2. nachweist, dass er eine entsprechende Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1.000.000 Euro für Personen- und mindestens 100.000 Euro für Sachschäden hat.
- (4) Zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage von Nachweisen über den Abschluss einer entsprechenden Berufsausbildung sowie Nachweise der Steuerbehörden, der Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaften oder gleichwertige Nachweise verlangen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann zur Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen des Abs. 3 jederzeit die Vorlage von geeigneten Nachweisen verlangen. Sofern diese Überprüfung ergibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen insgesamt oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen. Die Zulassung kann jederzeit neu beantragt werden.
- (6) Die Zulassung bedarf der Schriftform und erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Form eines Bescheides. Die Zulassung ist dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen bis zu 150 cm<sup>2</sup> Ansichtsfläche aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
- (9) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Sind größere Materialanhäufungen nicht vermeidbar und erschweren sie die Benutzung der Wege, so sind diese Gefahrenstellen in geeigneter Weise zu sichern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen den auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen in Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß, insbesondere bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung, ist eine Mahnung entbehrlich.
- (11) Über einen Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Ist innerhalb dieser Frist nicht über den Antrag entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt.
- (12) Das Verwaltungsverfahren über die Zulassung und die Anzeige der Tätigkeit auf den Friedhöfen kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

### **3. Abschnitt Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines zu Bestattungen**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen nach §§ 13 und 15 des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beizufügen. Die Bestattung richtet sich im Übrigen nach dem Bestattungsgesetz.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde oder durch eine Vollmacht oder Auftragsermächtigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen finden in der Regel keine Bestattungen statt. Nach 13:00 Uhr werden nur noch Urnenbestattungen vorgenommen.
- (4) Urnenbestattungen müssen gemäß § 13 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung erfolgt sein, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte durchgeführt.

#### **§ 8 Benutzung und Beschaffenheit von Särgen und Überurnen**

- (1) Bei Erdbestattungen sind Säрге zu verwenden. Die Säрге müssen den Anforderungen des § 11 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es dürfen nur verrottbare Materialien ohne umweltschädliche Zusätze verwendet werden. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Säрге dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgende Abmessungen haben:
  1. für Personen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr:  
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m,
  2. für Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr:  
Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,80 m.

Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Zubehör sowie Überurnen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

### § 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Grabausschmückung wird von der Friedhofsverwaltung in einfacher und würdiger Form durchgeführt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Mit der Anmeldung der Bestattung im Friedhofsbüro hat die Nutzungsberechtigte oder beauftragte Person dafür zu sorgen, dass in bereits angelegten Gräbern von der zum Grabaushub notwendigen Fläche Bepflanzung, Grabzubehör, zusätzliche bauliche Anlagen mit Fundamenten und, falls erforderlich, auch das Grabmal mit Fundament und die Grabeinfassung mit Fundament entfernt werden. Für Grabeinfassungen und weitere Elemente im Randbereich gilt dies auch für Bestattungen in der Nachbargrabstätte. § 17 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Ist eine Lagerung innerhalb der Grabstätte nicht möglich, so hat die Nutzungsberechtigte oder beauftragte Person dafür zu sorgen, dass das abgeräumte Material vom Friedhof entfernt wird. Sollte die zum Grabaushub notwendige Fläche nicht vor der Bestattung durch die Nutzungsberechtigte oder beauftragte Person abgeräumt sein, so kann die Friedhofsverwaltung Unternehmer ihrer Wahl mit diesen Arbeiten betrauen oder die Arbeiten selbst durchführen. Die Kosten hat jeweils die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht für die von der Grabstätte abgeräumten Pflanzen.
- (4) Beim Grabaushub können Nachbargrabstätten, soweit erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufrosten oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

### § 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt vorbehaltlicher nachfolgender Bestimmungen 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beträgt die Ruhezeit bei Erdbestattungen 20 Jahre.
- (2) Auf dem Alten Friedhof Beckhausen verlängert sich die Ruhezeit gemäß Abs. 1 um fünf Jahre.

### § 11 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- und Ausbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Zustimmung nur dann erteilt werden, wenn die Umbettung der Zusammenlegung von Verwandten ersten Grades dient, oder wenn die Einbettung auf einem nicht der Stadt gehörenden Friedhof erfolgen soll. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Umbettungen von nicht bestattungspflichtigen Kindern (§ 15 Abs. 7) und aus Friedhainen (§ 13 Abs. 7) werden ausgeschlossen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit und vor der Einebnung der Grabstätten können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte, jede andere Person mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten zu der Umbettung oder jede andere Person, welche den Willen des Verstorbenen, der die Umbettung erfordert, nachweist. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte und soll die Umbettung auf Grund des Willens des Verstorbenen ohne schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen, so ergeht ein dem Antrag stattgebender Umbettungsbescheid sowohl an den Antragsteller als auch an den Nutzungsberechtigten. Die Umbettung darf erst nach Bestandskraft des Umbettungsbescheides vollzogen werden.
- (5) Umbettungen von Leichen und Aschen sind innerhalb der städtischen Friedhöfe nur aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab oder in eine Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte zulässig. Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte in ein Wahlgrab oder in eine Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte auf demselben Friedhof sind nur im Rahmen der Familienzusammenführung oder in ein Wahlgrab oder in eine Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte auf einem anderen der Stadt gehörenden Friedhof bzw. auf einen nicht der Stadt gehörenden Friedhof zulässig.
- (6) Wird bei der Umbettung festgestellt, dass der Sarg so weit zersetzt ist, dass der Transport der Leiche nicht möglich ist, so entscheidet der Friedhofsleiter unter Beachtung des Bestattungsgesetzes, ob ein neuer Sarg bzw. ein Behältnis benötigt wird. Für Asche ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühr für Umbettungen haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 entsprechend.
- (8) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (9) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Leichen werden nur in den Monaten Oktober bis März durchgeführt. § 9 ist sinngemäß anzuwenden.
- (10) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung. Der Antrag kann auch mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten von einer Versicherungsgesellschaft gestellt werden. Ausgrabungen zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung werden zugelassen.
- (11) Bei Ausgrabungen oder Umbettungen darf grundsätzlich kein Zuschauer anwesend sein.

#### 4. Abschnitt Grabstätten

##### § 12 Allgemeines zu Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können grundsätzlich nur bei Todesfällen oder Umbettungen Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es kann jedoch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab gemäß § 14 erworben werden. Ein Grabflächenwechsel innerhalb des Friedhofs ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Vorschriften der §§ 16 ff. gelten sinngemäß.
- (3) Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten aus. Sie werden in Belegungsplänen festgelegt. Die Grabstätten werden mit Feld- und Grabnummern bzw. Feld-, Reihen- und Grabnummern bezeichnet.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Reihengrabstätten (§ 13),
  2. Wahlgrabstätten (§ 14) und
  3. Sondergrabstätten (§ 15).
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiederverleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Besonders bei Umgestaltung von Teilflächen des Friedhofs durch die Friedhofsverwaltung können Grabfelder für weitere Bestattungen geschlossen werden. Bei Wahlgräbern soll bei abgelaufenen Nutzungsrechten nach Möglichkeit den Nutzungsberechtigten die Grabpflege bis zur Umgestaltung eingeräumt werden.
- (6) Eine Rückgabe des Nutzungsrechts ist jederzeit möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Erstattung der für den Erwerb bzw. Wiedererwerb gezahlten Gebühr erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (7) Bei der Rückgabe oder der Entziehung des Nutzungsrechts an Reihen- oder Wahlgräbern muss der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abgeräumt zurückgeben. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte hierfür eine Gebühr zu entrichten. Das abgeräumte Material fällt dann entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Gleiches gilt auch beim Ablauf der Nutzungszeit an Wahlgräbern. Ist bei der Rückgabe oder der Entziehung des Nutzungsrechts die Ruhezeit der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen noch nicht abgelaufen, so ist von dem Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Pflegegebühr für das Reihengrab sowie für alle Wahlgrabstellen zu entrichten.
- (8) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die aus der Unterlassung der Mitteilung entstehen.
- (9) Für Schäden an den Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Wurzelwerk, Beeinträchtigung der Standsicherheit von Grabmalen durch Wurzelwerk, Diebstahl, Zerstörungen oder andere Ursachen haftet die Stadt nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Sollte durch höhere Gewalt, Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, so entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Stadt.

##### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen in geschlossenen Grabfeldern. Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Es sind eingerichtet:
  1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, Bruttofläche 1,70 x 0,90 m,
  2. Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr, Bruttofläche 2,50 x 1,20 m,
  3. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, Bruttograbfläche 1,00 x 1,00 m,
  4. Gemeinschaftsgräber für Erdbestattungen, Bruttofläche 2,50 x 1,20 m,
  5. Gemeinschaftsgräber für Urnenbestattungen, Bruttograbfläche 1,00 x 1,00 m,
  6. Friedhaine und
  7. Naturgrabstätten.
- (3) An Reihengrabstätten erwirbt der die Bestattung Veranlassende mit der Antragstellung zur Bestattung und nur für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 das Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht wird mit Aushändigung des Gebührenbescheides und der Graburkunde sowie der Bezahlung der Friedhofsgebühren erworben. Eine Wiederverleihung ist nicht möglich. Mit der ausgehändigten Graburkunde kann der Nutzungsberechtigte Verfügungen im Rahmen dieser Satzung treffen.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.



- (5) Der nach der Bestattung aufgelegte, vergängliche Kranz- und Blumenschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einer angemessenen Zeit entfernt. Ein erster provisorischer Grabhügel oder ein erstmaliges Glätten des Grabbeetes wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (6) Gemeinschaftsgräber sind Reihengrabstätten, die als Rasengräber angelegt werden. Die Rasenfläche wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Auf der Rasenfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Der bei einem Pflegegang an der Grabstätte vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt; abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Am Kopfende der Grabstätte wird ein Streifen angelegt, der bei Gräbern für Erdbestattungen 0,50 m und bei Urnengräbern 0,30 m tief ist. Dieser ist von den Angehörigen zu pflegen und darf durch sie gestaltet und bepflanzt werden. Eine Abdeckung mit Mulch, Kies oder ähnlichen Materialien oder einer Grabplatte ist zulässig. In dem Streifen dürfen ein Grabmal mit Fundamentierung bis zu der im Anhang festgesetzten Höhe sowie sonstige Gestaltungselemente errichtet werden. Gemeinschaftsgräber bestehen auf folgenden Friedhöfen:
1. Hassel-Oberfeldingen,
  2. Hauptfriedhof,
  3. Horst-Süd,
  4. Beckhausen-Sutum,
  5. Westfriedhof,
  6. Ostfriedhof,
  7. Rotthauer Friedhof und
  8. Südfriedhof.
- (7) Beim Friedhain wird die Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt, Erdbestattungen werden im Randbereich des Grabfeldes durchgeführt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre und endet ohne einen besonderen Hinweis. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Namenstafel auf einem Gemeinschaftsgrabstein anbringen zu lassen. Der Gemeinschaftsgrabstein wird von der Friedhofsverwaltung errichtet, Größe und Material der Namenstafel werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel darf zusätzlich mit dem Geburts- und Sterbejahr versehen werden. Die Namenstafel haben die Angehörigen auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf der Rasenfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Der bei einem Pflegegang an der Grabstätte vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt; abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Friedhaine werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Friedhaine bestehen auf folgenden Friedhöfen:
1. Hauptfriedhof,
  2. Westfriedhof,
  3. Ostfriedhof und
  4. Südfriedhof.
- (8) Auf den Naturgrabstätten werden nur Erdbestattungen durchgeführt. Die Särge werden auf einem Grabfeld mit naturbelassenem Bewuchs beigesetzt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre und endet ohne besonderen Hinweis. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Namenstafel auf einem Gemeinschafts-Grabdenkmal anbringen zu lassen. Das Gemeinschafts-Grabdenkmal wird von der Friedhofsverwaltung errichtet. Größe und Material der Namenstafel werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel darf zusätzlich mit dem Geburts- und Sterbejahr versehen werden. Die Namenstafel haben die Angehörigen auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf der Pflanzfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Der bei einem Pflegegang an der Grabstätte vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt; abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Naturgrabstätten werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Naturgrabstätten bestehen auf folgenden Friedhöfen:
1. Hassel-Oberfeldingen,
  2. Hauptfriedhof,
  3. Horst-Süd,
  4. Beckhausen-Sutum,
  5. Westfriedhof,
  6. Ostfriedhof,
  7. Rotthauer Friedhof und
  8. Südfriedhof.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht, dass das Grabfeld oder Teile davon abgeräumt werden. Bei der öffentlichen Bekanntmachung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die ihnen gehörenden Gegenstände zu entfernen. Zum Zeitpunkt der Einebnung nicht abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Stadt über.

## § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Die Lage und Anzahl der Grabstellen wird im Einvernehmen zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Erwerber abgestimmt.
  - (2) Grenzmarkierungen werden, soweit erforderlich, durch die Friedhofsverwaltung verlegt.
  - (3) Beim Ablauf des Nutzungsrechts ist die Wiederverleihung eines Nutzungsrechts nur auf Antrag zwischen fünf und 25 Jahren möglich. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, wird durch ein Schild auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen; die Standdauer beträgt drei Monate. Der Antrag auf Wiederverleihung kann nur vor Ablauf des Rechts gestellt werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr vor diesem Zeitpunkt. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für den erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes sind dabei anzuwenden. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
  - (4) Eine Bestattung darf in einer Wahlgrabstätte nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiederverliehen wird. Wird bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, die im Sonderbereich „Alter Teil“ des Hauptfriedhofs liegt, durch den Nutzungsberechtigten verfügt, dass das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist des beizusetzenden Verstorbenen an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben und die Grabstätte eingeebnet werden soll, so erfolgt die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nur noch für die zu belegende Grabstelle.
  - (5) In der Regel sind eingerichtet:
    1. einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in der Größe von 2,50 x 1,50 m,
    2. zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in der Größe je Grabstelle von 2,50 x 1,20 m und
    3. Wahlgrabstätten für maximal zwei Urnenbestattungen in der Größe von 1,00 x 1,00 m.
  - (6) Das Nutzungsrecht wird mit Aushändigung der Graburkunde und des Gebührenbescheides und Bezahlung der Friedhofsgebühren erworben.
  - (7) Die Graburkunde und der Gebührenbescheid der letzten Bestattung sind bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung in dem Wahlgrab der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Diese kann den Inhaber ohne Prüfung als den Nutzungsberechtigten ansehen. Mit dem ausgehändigten Grabstellenausweis kann der Nutzungsberechtigte Verfügungen im Rahmen dieser Satzung treffen.
  - (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf folgende Personen mit deren Zustimmung über:
    1. den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
    2. den eingetragenen Lebenspartner,
    3. die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
    4. die Stiefkinder,
    5. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
    6. die Eltern,
    7. die vollbürtigen Geschwister,
    8. die Stiefgeschwister,
    9. die nicht unter die vorstehenden Nummern fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen von Satz 2 Nr. 3 bis 5 und 7 bis 9 wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine der unter Satz 2 fallenden Personen innerhalb eines Jahres seit der Bestattung des Nutzungsberechtigten übernimmt.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis von Abs. 8 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Im Sonderbereich „Alter Teil Hauptfriedhof“ ist die Übertragung von Nutzungsrechten nur beim Tod des Nutzungsberechtigten möglich. Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.
  - (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
  - (11) Die Teilung einer Wahlgrabstätte in mehrere Wahlgrabstätten und die Rückgabe einzelner Wahlgrabstellen an die Friedhofsverwaltung ist nur möglich, wenn die geordnete Entwicklung und das Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulässt. Im Sonderbereich „Alter Teil Hauptfriedhof“ ist keine Teilung von Wahlgrabstätten zulässig.
  - (12) Werden innerhalb einer Verleihungszeit Wahlgrabstellen zurückgegeben, so werden für die restliche Nutzungszeit bereits bezahlte Gebühren nicht erstattet. Nach Rückgabe kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstellen anderweitig verfügen.

- (13) In den Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabstelle ein Sarg und bis zu 2 Urnen bestattet werden. Eine Erstbestattung als Urne ist zulässig. Eine Erdbestattung im Sarg kann erst wieder vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit der letzten Urnenbestattung abgelaufen ist.

## § 15 Sondergrabstätten

- (1) Sondergrabstätten sind Grabstätten, die unter besonderen Bedingungen von der Friedhofsverwaltung nach Bedarf eingerichtet werden.
- (2) Es wurden bereits folgende Sondergrabstätten errichtet:
1. Ehrengrabstätten,
  2. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
  3. Gemeinschaftsgrabstätten,
  4. Grabstätten für Angehörige muslimischen Glaubens,
  5. Grabstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder,
  6. Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten und
  7. Dauergrabgepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (3) Ehrengrabstätten gemäß Abs. 2 Nr. 1 werden durch den Rat der Stadt verliehen. Weitergehende Rechte werden durch den jeweiligen Ratsbeschluss geregelt. Eine gesondert ausgewiesene Ehrengrabstätte kann nicht an die Angehörigen übertragen werden. Die Anlage und Unterhaltung der Ehrengrabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gemäß Abs. 2 Nr. 2 werden nach den gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen angelegt und unterhalten.
- (5) Gemeinschaftsgrabstätten gemäß Abs. 2 Nr. 3 können auf Antrag von juristischen Personen und Personengemeinschaften für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen nach besonderen Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Als Nutzungsberechtigte dieser Anlage gelten nur die Antragsteller, nicht aber die Angehörigen der dort Bestatteten.
- (6) Für Angehörige muslimischen Glaubens bestehen gemäß Abs. 2 Nr. 4 besondere Felder auf dem Friedhof Hassel-Oberfeldingen für Reihen- und Wahlgrabbestattungen. Die Vergabe richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Für die Herrichtung und Pflege dieser Grabstätten können in Anlehnung an religiöse Traditionen Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Ein anonymes Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder gemäß Abs. 2 Nr. 5 besteht auf dem Hauptfriedhof. Die Bestattungen können auf Antrag als Einzel- oder Sammelbestattungen durchgeführt werden. Die Nutzungszeit für dieses Grab beträgt fünf Jahre. Die Nutzungszeit endet ohne einen besonderen Hinweis. Das Grabfeld wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.
- (8) Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten gemäß Abs. 2 Nr. 6 bestehen auf folgenden Friedhöfen:
1. Hauptfriedhof,
  2. Horst-Süd,
  3. Friedhof Beckhausen-Sutum,
  4. Westfriedhof,
  5. Ostfriedhof,
  6. Rotthauer Friedhof und
  7. Südfriedhof.
- Die Einzelheiten sind nachfolgend in Abs. 9 bis 18 geregelt.
- (9) Ein Anspruch auf Vergabe eines Betriebsrechts für eine Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber können auf den in Abs. 8 Satz 1 genannten Friedhöfen nur im Rahmen der insgesamt für Beisetzungs-zwecke zur Verfügung stehenden Flächen vergeben werden, wenn diese nicht für die Bestattung in anderen Bestattungsarten benötigt werden.
- (10) Das Betriebsrecht für eine Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte wird an einen oder eine Gemeinschaft von Gewerbetreibenden, der/die die Zulassung nach § 6 besitzt/besitzen, vergeben.
- (11) Die Verleihung eines weiteren Betriebsrechtes für eine Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte an den oder die Gemeinschaft von Gewerbetreibenden kann nur erfolgen, wenn von der/den Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte(n), an der/an denen zuvor ein Betriebsrecht von dem Gewerbetreibenden oder der Gemeinschaft von Gewerbetreibenden erworben wurde, mindestens zwei Drittel der Grabstellen dieses/dieser Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte(n) auf Grundlage des mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Belegungsplans tatsächlich belegt sind. Reservierungen von Grabstellen sind keine Belegungen von Grabstellen in diesem Sinne und bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.
- (12) Der Betreiber ist verpflichtet, die gesamte Grabstätte dauerhaft vom Zeitpunkt der Vergabe des Betriebsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen herzurichten und zu pflegen. Der Betreiber entscheidet, wer in der Grabstätte bestattet werden darf. Voraussetzung für die Bestattung ist der Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages.

Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen. Umbettungen sind gemäß § 11 zulässig. Die freiwerdende Grabstelle darf erneut belegt werden.

- (13) Die Größe der Grabstätte, die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden im Einvernehmen mit dem/den Gewerbetreibenden und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Größe der einzelnen Grabstellen muss mindestens 2,50 x 1,20 m bei Erdbestattungen und 0,50 x 0,50 m bei Urnenbestattungen betragen.
- (14) Die Belegung erfolgt auf der Grundlage eines im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abzustimmenden Belegungsplanes, wobei mindestens 60 Prozent der Gesamtfläche für Grabstellen vorzusehen sind. Die Belegung der einzelnen Grabstellen erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Dabei besteht das Recht, zwischen den freien Grabstellen zu wählen. Reservierungen einzelner Grabstellen für spätere Bestattungen sind möglich.
- (15) Ein Gemeinschaftsgrabstein oder Einzelgrabsteine für die Verstorbenen sind zulässig. Sie können auf Antrag von den in der Satzung festgelegten Bestimmungen abweichen. Die im Anhang genannten Maße für Reihengrabbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bzw. für Urnenreihengrabstätten dürfen jeweils um 10 Prozent über- bzw. unterschritten werden. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung darf an der Grabstätte eine Kennzeichnung mit der Firmenbezeichnung oder mit dem Namen der Grabstätte aufgestellt werden.
- (16) Die Gebühren für die einzelnen Beisetzungen werden auf der Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Beisetzung geltenden Friedhofsgebührensatzung von dem die Bestattung Veranlassenden respektive dem Auftraggeber der Bestattung erhoben, der das Nutzungsrecht an der ihm auf Grundlage des mit dem Betreiber abgeschlossenen Treuhand-Dauergrabpflegevertrages zugewiesenen Grabstelle nach Aushändigung des Gebührenbescheides und Zahlung der Friedhofsgebühren erhält. Das Nutzungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf das einmalige Belegungsrecht der Grabstelle. Dem Auftraggeber der Bestattung steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht an der Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte zu. In Absprache mit dem Betreiber der Grabstätte darf er eine Grablampe und eine Grabvase dauerhaft errichten. Weitere Gestaltungselemente sind nur in Absprache mit dem Betreiber zulässig.
- (17) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstellen erneut belegt werden.
- (18) Drei Monate nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen erlischt das Betriebsrecht des Betreibers an dem Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab. In diesem Fall ist der Betreiber verpflichtet, die Grabstätte auf seine Kosten abzuräumen und dabei sämtlichen Bewuchs und alle Auf- und Einbauten einschließlich der Wege und des Wegeunterbaus zu entfernen, die Gesamtfläche zu glätten und mit Rasen einzusäen.
- (19) Dauergrabgepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätten gemäß Abs. 2 Nr. 7 bestehen auf folgenden Friedhöfen:
  1. Hassel-Oberfeldingen,
  2. Hauptfriedhof,
  3. Horst-Süd,
  4. Beckhausen-Sutum,
  5. Westfriedhof,
  6. Ostfriedhof,
  7. Rotthausener Friedhof und
  8. Südfriedhof.

Dauergrabgepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätten werden auf ehemaligen zurückgegebenen Wahlgräbern eingerichtet. Ein Anspruch auf Vergabe eines Betriebsrechtes für eine Urnengemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit zurückgegebener Wahlgrabstätten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 9 bis 18.

## **5. Abschnitt Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 16 Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung bezieht sich auf das Setzen der Grabmale, Errichtung von baulichen Anlagen und auf die Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (4) Das Aufstellen von Bänken oder Ähnlichem ist nicht statthaft.

### **§ 17 Allgemeines zu Gestaltungselementen**

- (1) Der Nutzungsberechtigte eines bestehenden Wahlgrabes hat im Falle einer Bestattung bzw. Aus- und Einbettung selbst dafür Sorge zu tragen, dass von der zur Grabbereitung notwendigen Fläche die Grabmale, die Grabeinfassung, die Grababdeckung und die sonstigen Gestaltungselemente von seiner Grabstätte entfernt werden.
- (2) Sofern die Grabmale, die Grabeinfassung, die Grababdeckung und die sonstigen Gestaltungselemente der Nachbargrabstätte eine Beeinträchtigung für die Grabbereitung durch die Friedhofsverwaltung darstellt, dürfen diese vorübergehend durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätte entfernt werden.
- (3) Bei einer Bestattung sind die Kosten nach Abs. 1 und 2 von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu tragen.

- (4) Bei einer Aus- und Einbettung sind die Kosten nach Abs. 1 und 2 von dem Antragsteller zu tragen.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen vorübergehenden provisorischen Grabkennzeichnungen werden, nach Vorgabe von der Friedhofsverwaltung, vom Bestatter zur Bestattung mitgeliefert.

#### **§ 18 Grabmale und zusätzliche Gestaltungselemente**

- (1) Grabmale sind, mit Ausnahme liegender Grabmale, die eine Größe von 30 x 40 x 4 cm nicht überschreiten, anzeigepflichtig. Bei neu aufzustellenden Grabmalen sind die im Anhang festgesetzten Maße einzuhalten; der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die angegebenen Maße gelten bis auf die Dicke sinngemäß auch für Grabmale aus Holz, Metall und Glas.
- (3) Zusätzliche Gestaltungselemente, insbesondere Schalen, Vasen, Lampen und Figuren, sind in der Kombination mit beschrifteten, liegenden Grabmalelementen als Grabmal, mit Angabe aller Maße, anzeigepflichtig. Sie gelten ab einer Höhe von 50 cm als stehendes Grabmal und müssen fundamentiert werden.
- (4) Fundamentierte Grabmale dürfen nur errichtet werden, wenn der Dienstleistungserbringer einen entsprechenden Fachkundenachweis vorweist oder in seiner Ausbildung die Berechnung der Statik, Verdübelung und Herstellung eines Fundaments gelernt hat. § 22 gilt entsprechend.
- (5) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen des § 16 Abs. 1 entsprechen.
- (6) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie jedes handwerklich bearbeitete Holz, Metall und Glas verwendet werden. Die Sockel dürfen die im Anhang genannten Maximalmaße für die Breite und Dicke der Steine nicht überschreiten.

#### **§ 19 Grabeinfassungen**

- (1) Grabeinfassungen sind anzeigepflichtig und dürfen nur an Reihen- und Wahlgrabstätten aufgestellt werden, an denen die Nutzungsberechtigten eine Grabpflegeverpflichtung haben. Die festgesetzten Maße stehen im Anhang.
- (2) Grabeinfassungen sind als Stellkante innerhalb der Grabfläche anzubringen. Soweit der Anhang Festsetzungen zur Höhe enthält, ist die durchschnittliche Höhe des jeweiligen Weges der maßgebliche Bezugspunkt. Auf die Grabeinfassung darf kein Grabmal gestellt werden.
- (3) Eine Grabeinfassung soll sich in der Bearbeitung und im Material einem auf der Grabstätte vorhandenen Grabmal aus Naturstein, Holz oder Metall anpassen.

#### **§ 20 Grababdeckungen**

Grababdeckungen sind anzeigepflichtig. Künstliche Werkstoffe sind nicht erlaubt. Die festgesetzten Maße stehen im Anhang.

#### **§ 21 Anzeigepflichten**

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen oder sonstigen baulichen Anlagen, hat der Nutzungsberechtigte oder eine schriftlich bevollmächtigte Person der Friedhofsverwaltung im Voraus schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige müssen folgende Mindestangaben enthalten sein:
  1. Name des Verstorbenen, Sterbedatum, Friedhof, Grablage und Grabart,
  2. bemaßte zeichnerische Darstellung unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Fundamentierung und Verdübelung,
  3. ggf. Angaben über das Vorhandensein oder das Fehlen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Sollen Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, die nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, so ist vorher eine schriftlich begründete Sondergenehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Entsprechen die angelieferten Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht der Anzeige oder der Sondergenehmigung, so dürfen diese nicht aufgestellt werden.
- (3) Ohne Anzeige errichtete Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden; abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Gleiches gilt, wenn die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Maße und Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden und eine Sondergenehmigung nach Abs. 2 nicht vorliegt.

#### **§ 22 Standsicherheit**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere der Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind.
- (2) Für die Standsicherheit haften der Nutzungsberechtigte und der Ausführende als Gesamtschuldner.

#### **§ 23 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung überzeugt sich jährlich durch eine Kontrolle vom verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Die Kontrolle erfolgt jeweils nach Ende der Frostperiode.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, etwa Umlegen von Grabmalen, Absperrungen, treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt die jährliche allgemeine öffentliche Bekanntmachung zur Überprüfung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen auf ihre Standfestigkeit und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen verursacht wird.

#### **§ 24 Beseitigung**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Hinsichtlich unter Denkmalschutz gestellter Grabmale wird auf das Denkmalschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### **6. Abschnitt Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 25 Allgemeines zu Herrichtung und Pflege**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Bestimmungen des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze schriftlich anordnen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Sind der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt, so tritt an die Stelle des schriftlichen Bescheides ein für drei Monate auf der Grabstätte angebrachtes Hinweisschild.
- (3) Die Nutzung und Bepflanzung der Grabstätten darf nur innerhalb der Grabbeete oder Grabhügel erfolgen. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (5) Ein neuer fertiger Grabhügel bei Erdbestattungen kann bis zu 15 cm hoch sein und muss folgende Maße aufweisen:
1. Reihengrabstätten von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr:  
Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,
  2. Reihengrabstätten von Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr:  
Länge 1,60 m, Breite 0,70 m.
- (6) Die Abdeckung der Wege um die Reihengrabstätten mit Asche, Kies, Platten oder ähnlichen Werkstoffen ist nicht zulässig. Der nicht zum Grabhügel gehörende Teil ist von Wildkraut freizuhalten.
- (7) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Entspricht die Anlage einer Grabstätte nicht den Vorschriften, so muss der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die entsprechende Änderung vornehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, so tritt an Stelle des schriftlichen Bescheides ein für drei Monate auf der Grabstätte angebrachter Hinweis. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Änderung oder Entfernung der beanstandeten Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Sie ist nicht verpflichtet, das von der Grabstätte entfernte Material aufzubewahren.
- (8) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (9) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (10) Es gelten für Gemeinschaftsgräber § 13 Abs. 6 Sätze 2 und 6, für Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten § 15 Abs. 12 Satz 1, für Friedhaine § 13 Abs. 7 Satz 10 und für Naturgrabstätten § 13 Abs. 8 Satz 12.
- (11) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter und Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen sind Grabvasen, sonstige zur Wiederverwendung geeignete Pflanzgefäße und Markierungszeichen.
- (12) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, nicht angewendet werden.

#### **§ 26 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Reihen- oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Nach einer zweiten schriftlichen Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Sind der Nutzungsberechtigte oder sein Wohnsitz nicht bekannt, so tritt an die Stelle der ersten schriftlichen Aufforderung ein für drei Monate auf der Grabstätte angebrachtes Schild mit der Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Ist drei Monate nach Anbringung des Schildes der Nutzungsberechtigte weiterhin nicht auffindbar und die Grabstätte ungepflegt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie abzuräumen und einzuebnen.

- (2) Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen, ggf. Grabeinfassungen und Grababdeckungen sowie sonstigen Grabschmuck innerhalb von drei Monate seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in der erneuten schriftlichen Aufforderung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 7 und § 23 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

## **7. Abschnitt Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 27 Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Die Aufbahrung von Verstorbenen darf nur in Särgen erfolgen.
- (2) Die Angehörigen können die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten durch die Fenster der Aufbahrungsräume sehen. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen unter Anwesenheit des Bestatters oder des Friedhofspersonals den Aufbahrungsraum betreten oder einen Abschiedsraum benutzen. Die Säрге sind eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Säрге früher schließen zu lassen.
- (3) Die Dekoration in den Aufbahrungsräumen und Trauerhallen wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigegeben werden, wenn er bei der Bestattung mit zur Grabstätte gebracht oder aus den Aufbahrungsräumen unverzüglich entfernt wird.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, wenn sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, zu entfernen. Eine Haftung der Stadt für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.
- (5) Erfolgt die Aufbahrung nicht in den städtischen Aufbahrungsräumen, so darf die Trauerhalle frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier genutzt werden. In diesen Fällen darf die Trauerfloristik erst am Tage der Bestattung angeliefert werden. Vorzeitig angelieferte Trauerfloristik wird gebührenpflichtig in einem Aufbahrungsraum aufbewahrt.

### **§ 28 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierraum) der Leichenhalle abgehalten werden. Sie sollen in der Leichenhalle nicht länger als jeweils 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Bestattung beginnt am Leichenhallenvorplatz, wenn die Trauerfeier außerhalb des Friedhofes, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofs abgehalten wird. Auf dem Hauptfriedhof kann in begründeten Ausnahmefällen die Bestattung am Haupteingang beginnen. In diesen Fällen sind Lafetten- und Kranzwagen durch das Bestattungsunternehmen zu stellen.
- (3) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Lautsprecherübertragungen sowie sonstige, den üblichen Rahmen von Trauerfeiern übersteigende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen dürfen nur von Religionsgemeinschaften und ihnen gleichzustellenden Organisationen zu den herkömmlichen Totengedenkfeiertagen veranstaltet werden. Solche Feiern sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig, mindestens einen Monat vor der Veranstaltung, schriftlich anzuzeigen.
- (6) Unberührt von den Einschränkungen des Abs. 5 Satz 1 bleiben Totengedenkfeiern von Vertretern ausländischer Staaten an Gedenkstätten und Gräbern ihrer Staatsangehörigen, die Opfer der beiden Weltkriege oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geworden sind.

## **8. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 29 Alte Rechte**

- (1) Nutzungsrechte, welche bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits begründet worden sind, unterliegen hinsichtlich der Nutzungszeit noch den Satzungsvorschriften, die im Zeitpunkt der Begründung des jeweiligen Nutzungsrechts bestanden haben.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 30 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von diesen Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.
- (2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nur für die zur Bestattung zu benutzenden Wege.

### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen die genannten Fahrzeuge oder bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung;
  2. § 5 Abs. 2 Nr. 6 den bei der Grabpflege anfallenden Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
  3. § 5 Abs. 2 Nr. 9 Hunde nicht an der kurzen Leine führt oder Hundekot nicht sofort beseitigt;
  4. § 6 Abs. 9 Abraum an anderen als von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stellen abgelagert;
  5. § 21 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Anzeige oder Sondergenehmigung errichtet oder verändert;
  6. § 25 Abs. 11 Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik verwendet;
  7. § 25 Abs. 12 bei der Grabpflege chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren oder Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, anwendet;
  8. § 27 Abs. 1 Satz 2 Verstorbene ohne Sarg aufbahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt im Falle fahrlässigen Handelns mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

## § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.12.2009 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

### Anhang zur Friedhofssatzung

#### Festgesetzte Maße zu §§ 18 bis 20

##### 1. Stehende Grabmale

lfd. Nr.	Grabstätten	Höhe	max. Breite	Dicke
1.1	Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	50 - 90 cm	60 cm	gemäß statischer Erfordernis
1.2	Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	50 - 120 cm	70 cm	gemäß statischer Erfordernis
1.3	Reihengrabstätten für Urnenbestattungen	50 - 100 cm	80 cm	gemäß statischer Erfordernis
1.4	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	50 - 200 cm	100 cm je Stelle	gemäß statischer Erfordernis
1.5	Wahlgrabstätten für eine bis max. zwei Urnenbestattungen	50 - 100 cm	80 cm	gemäß statischer Erfordernis
1.6	Gemeinschaftsgräber für Erdbestattungen	max. 50 cm	50 cm	gemäß statischer Erfordernis
1.7	Gemeinschaftsgräber für Urnenbestattungen	max. 50 cm	30 cm	gemäß statischer Erfordernis

##### 2. Liegende Grabmale und Grababdeckungen

lfd. Nr.	Grabstätten	Länge	Breite	Dicke
		Seitenverhältnis jeweils nicht extremer als 4:1 bzw. 1:4		
2.1	Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	10 - 130 cm	10 - 60 cm	gemäß statischer Erfordernis
2.2	Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	10 - 160 cm	10 - 70 cm	gemäß statischer Erfordernis
2.3	Reihengrabstätten für Urnenbestattungen	10 - 100 cm	10 - 100 cm	gemäß statischer Erfordernis



2.4	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	10 - 250 cm bei neuen, 10 - 300 cm bei alten	10 - 150 cm bei einstelligen, 10 - 120 cm je Stelle bei zwei- oder mehrstelligen	gemäß statischer Erfordernis
2.5	Wahlgrabstätten für eine bis max. zwei Urnenbestattungen	10 - 100 cm	10 - 100 cm	gemäß statischer Erfordernis
2.6	Gemeinschaftsgräber für Erdbestattungen	10 - 50 cm	10 - 120 cm	6 - 10 cm
2.7	Gemeinschaftsgräber für Urnenbestattungen	10 - 30 cm	10 - 100 cm	6 - 10 cm

### 3. Grabeinfassungen

lfd. Nr.	Grabstätten	Höhe	Dicke
3	Reihen- und Wahlgrabstätten sowie sonstige Grabstätten mit zulässiger Grabeinfassung	gemäß statischer Erfordernis (max. 15 cm)	gemäß statischer Erfordernis (mind. 3 cm)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### 19. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 vom 14.12.2018

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313; SGV. NRW. 2127),
- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NRW. 2023) und
- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712; SGV. NRW. 610),

beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebührenmaßstab

A.	Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten	
A.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdreihengräbern	
A.1.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 2,50 m x 1,20 m	1.161,00 €
A.1.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 1,70 m x 0,90 m	646,00 €
A.1.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	1.234,00 €
A.1.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschafts- grab für Erdbestattung	1.306,00 €
A.1.5	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab im Friedhain	1.161,00 €
A.1.6	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Erdreihengrab Naturgrabstätte	1.161,00 €
A.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern	

A.2.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab	680,00 €
A.2.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	752,00 €
A.2.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	752,00 €
A.2.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab im Friedhain	680,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	2.593,00 €
A.3.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	86,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.480,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	49,00 €
B.	Gebühren für die Grabbereitung	
B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	961,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.2 1,70 m x 0,90 m	808,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.3 2,50 m x 1,20 m	927,00 €
B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.4 2,50 m x 1,20 m	1.012,00 €
B.5	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.5 2,50 m x 1,20 m	961,00 €
B.6	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.6 2,50 m x 1,20 m	961,00 €
B.7	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	961,00 €
B.8	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2.1	808,00 €
B.9	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab auf einer dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte nach A.2.2	791,00 €
B.10	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.3	842,00 €
B.11	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.4	808,00 €
B.12	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	791,00 €
D.	Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen	
D.1.1	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Friedhain	1.246,00 €
D.1.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	2.392,00 €
D.1.3	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte Naturgrabstätte	339,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Friedhain	440,00 €
D.2.3	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	1.660,00 €
D.3	Abräumen von Gräbern	147,00 €
D.4	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	68,00 €
E.	Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen	
E.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	194,00 €
E.2	Benutzung von Feierräumen	
E.2.1	Benutzung eines Feierräumens	134,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feierraum Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	67,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	52,00 €
F.	Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung	
F.1	Ausbettungen	
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	3.163,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.613,00 €
F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	469,00 €
F.2	Einbettungen	
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.555,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.303,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	378,00 €
F.3	Umbettungen	
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	5.718,00 €
F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	2.916,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	847,00 €
G.	Durchführung von Obduktionen	
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	864,00 €
G.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	336,00 €
G.3	Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	89,00 €
G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes ab 2. Tag (pro Tag)	45,00 €
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	81,00 €

I.	Sonstige Gebühren	
I.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals, der Erstellung einer Grabeinfassung oder Grababdeckung	47,00 €
I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	94,00 €"

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 12.12.2013 vom 14.12.2018**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250),
- c) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- d) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 14 angefügt:  
„(14) Alle Müllgroßbehälter gem. § 4 Abs. 2 dürfen außerhalb der jeweiligen Leerungstage nicht auf öffentlichen Flächen, insbesondere Straßen, Gehwegen und Plätzen, abgestellt werden. Ist dies vorübergehend für Abfallbehälter nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben h und i bzw. Ziff. 3 Buchstaben e und f zwingend erforderlich, so ist die Sondernutzung gem. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen zu beantragen.“
2. In § 7 Abs. 10 Satz 1 werden die Wörter „sowie für Elektro-Kleingeräte“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Auch Fahrradwege sind freizuhalten.“
4. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „7.00 Uhr“ durch die Angabe „6.00 Uhr“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Ziff. 6 wird folgende Ziff. 7 eingefügt:  
„7. entgegen § 5 Abs. 14 Müllgroßbehälter gem. § 4 Abs. 2 außerhalb der Leerungstage auf öffentlichen Flächen abstellt,“
- b) Die bisherigen Ziffern 7 bis 26 werden die Ziffern 8 bis 27.
- c) In der neuen Ziff. 18 werden die bisherigen Buchstaben e und f die Buchstaben d und e.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## **35. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993 vom 14.12.2018**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1, 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250; SGV. NRW. 74),
- c) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212ff.) FNA 2129-56,
- d) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712; SGV. NRW. 610)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1 bei vierzehntäglicher Leerung	15,30 €	47,00 €	<b>62,30 €</b> ,
1.2 bei vierwöchentlicher Leerung	15,30 €	32,50 €	<b>47,80 €</b> ,
2. Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1 bei wöchentlicher Leerung	22,95 €	92,05 €	<b>115,00 €</b> ,
2.2 bei vierzehntäglicher Leerung	22,95 €	60,60 €	<b>83,55 €</b> ,
2.3 bei vierwöchentlicher Leerung	22,95 €	43,55 €	<b>66,50 €</b> ,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1 bei wöchentlicher Leerung	30,55 €	110,75 €	<b>141,30 €</b> ,
3.2 bei vierzehntäglicher Leerung	30,55 €	74,25 €	<b>104,80 €</b> ,
3.3 bei vierwöchentlicher Leerung	30,55 €	54,65 €	<b>85,20 €</b> ,
4. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	45,85 €	157,10 €	<b>202,95 €</b> ,
5. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	91,70 €	296,20 €	<b>387,90 €</b> ,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	420,30 €	1.342,65 €	<b>1.762,95 €</b> ,
6.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 6.1			<b>163,20 €</b> ,
7. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			

	zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			
7.1	bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	420,30 €	873,20 €	<b>1.293,50 €</b> ,
7.2	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 7.1			<b>163,20 €.</b>

- (2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.
- (3) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

1.	80 l	bei 14täglicher Leerung	<b>29,70 €</b> ,
2.	120 l	bei 14täglicher Leerung	<b>37,15 €</b> ,
3.	240 l	bei 14täglicher Leerung	<b>59,45 €</b> ,
4.	1.100 l	bei 14täglicher Leerung	<b>260,05 €.</b>

(4) Die Gebühren für

- |    |   |                      |
|----|---|----------------------|
| 1. | Biofilterdeckel für Biotonnen betragen<br>für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 120 l<br>für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 20,65 €,<br>20,65 €, |
| 2. | Filtermaterial für Biofilterdeckel betragen   | 8,80 €."             |

## Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebühr für

- die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes beträgt pro Entleerung für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	<b>9,70 €</b> ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	<b>44,05 €</b> ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	<b>32,35 €.</b>
- die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	<b>19,40 €</b> ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	<b>88,15 €</b> ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	<b>64,70 €.</b>

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.
- Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	<b>48,20 €</b> ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	<b>96,40 €</b> ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	<b>144,60 €</b> ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	<b>144,60 €.</b>
- Für die Abholung einer nicht angemeldeten Sperrmüllablagerung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	<b>19,35 €</b> ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	<b>38,70 €</b> ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	<b>58,00 €</b> ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	<b>58,00 €.</b>
- Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von **4,00 €/Sack** erhoben.  
  
Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.
- Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von **118,55 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **142,10 €** pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.
- Für den Austausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern wird eine Gebühr in Höhe von **22,30 €** je Behälter erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Austausch der Behälter aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Werden mehrere Behälter ausgetauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter.

(7) 1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle, Sperrmüll, Wertstoffe, Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe aus privaten Haushalten können in haushaltsüblicher Art und Menge ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wickingstraße 25 a abgegeben werden.

2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:

Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.	Gebühr
<u>Altreifen</u>			
PKW Reifen ohne Felge	Stück		1,10 €
PKW Reifen mit Felge	Stück		4,80 €
LKW Reifen ohne Felge	Stück		11,00 €
LKW Reifen mit Felge	Stück		27,40 €
Fahrradreifen	Stück		0,40 €
<u>Grün- und Bioabfälle</u>			
Grün- /Bioabfall privat, in nicht haushaltsüblicher Menge ab 2,0 m <sup>3</sup>	je 0,5 m <sup>3</sup>		6,00 €
Dickholz	bis PKW Kofferraum		5,00 €
Dickholz	je 0,5 m <sup>3</sup>		12,00 €
<u>Schadstoffe</u>			
Quecksilberrückstände	kg	200121	1,50 €
Säuren	kg	200114	1,30 €
Laugen	kg	200115	1,30 €
Pflanzenschutzmittel	kg	*200119	1,30 €
PCB-Kleinkondensatoren	kg	*160209	1,50 €
Altöl	kg	*130205	0,50 €
ÖlfILTER/öLh. Betriebsmittel	Liter/kg	*150202	0,50 €
Lösungsmittel	kg	*200113	0,50 €
Altfarben / Lacke	kg	*200127	0,50 €
Dispersionsfarben	kg	040217	0,30 €
Chemikalien organisch	kg	160508	1,40 €
Chemikalien anorganisch	kg	160507	1,40 €
Spraydosen	kg	*160504	1,30 €
Feuerlöscher	Stück		9,10 €
Verpackungen mit gef. Rückständen	kg	150110	0,60 €
Fett- ölverschm. Textilien	kg		0,30 €
<u>Holz</u>			
Holz A 1 - A 3	Kleinmenge bis 100 l		0,80 €
Holz A 1 - A 3	bis PKW Kofferraum/0,5m <sup>3</sup>		2,00 €
Holz A 1 - A 3	ab 0,5 m <sup>3</sup> , je 0,5 m <sup>3</sup>		3,50 €
Holz A4 mit gefährl. Verunreinigungen:	Kleinmenge bis 100 l	*170204	10,00 €
Holz A4	bis PKW Kofferraum/0,5 m <sup>3</sup>		30,00 €
Holz A4	ab 0,5 m <sup>3</sup> ; je 0,5 m <sup>3</sup>		55,00 €
<u>Asbesthaltige Abfälle</u>			
Asbesthaltige Abfälle	Kleinmenge bis 100 l	*170605	11,00 €
Asbesthaltige Abfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m <sup>3</sup>		33,00 €
Asbesthaltige Abfälle	ab 0,5 m <sup>3</sup> ; je 0,5 m <sup>3</sup>		56,00 €
<u>Polystyrol-Dämmplatten</u>			
Polystyrol-Dämmplatten	Kleinmenge bis 100 l	*170604	3,00 €
Polystyrol-Dämmplatten	bis PKW Kofferraum/0,5 m <sup>3</sup>		8,50 €
Polystyrol-Dämmplatten	ab 0,5 m <sup>3</sup> ; je 0,5 m <sup>3</sup>		14,00 €
<u>Künstliche Mineralfaserabfälle</u>			
Künstliche Mineralfaserabfälle	Kleinmenge bis 100 l	*170603	4,50 €
Künstliche Mineralfaserabfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m <sup>3</sup>		13,00 €
Künstliche Mineralfaserabfälle	ab 0,5 m <sup>3</sup> , je 0,5 m <sup>3</sup>		21,50 €
<u>Bauabfälle</u>			
Bauschutt	Kleinmenge bis 100 l		2,50 €
Bauschutt	bis PKW Kofferraum/0,5 m <sup>3</sup>		7,50 €
Bauschutt	ab 0,5 m <sup>3</sup> , je 0,5 m <sup>3</sup>		12,50 €
<u>Boden</u>			
Boden	bis PKW Kofferraum/0,5 m <sup>3</sup>		7,00 €
Boden	ab 0,5 m <sup>3</sup> , je 0,5 m <sup>3</sup>		12,00 €
<u>Mischabfälle</u>			
Mischabfälle brennbar	Kleinmenge bis 100 l		4,00 €
Mischabfälle brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m <sup>3</sup>		12,00 €
Mischabfälle brennbar	ab 0,5 m <sup>3</sup> , je 0,5 m <sup>3</sup>		20,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	Kleinmenge bis 100 l		8,80 €
Mischabfälle nicht brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m <sup>3</sup>		35,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	ab 0,5 m <sup>3</sup> , je 0,5 m <sup>3</sup>		44,00 €

<u>Altakten</u>		
Altakten	bis 20 kg pauschal	2,90 €
Altakten	bis 70 kg pauschal	8,60 €
Altakten	bis 120 kg pauschal	14,50 €
Altakten	über 120 kg, pro kg	1,19 €
<u>Sonstiges</u>		
Metallverpackungen	kg	1,10 €

(8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **89,90 €**

(9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr **89,90 €**

(10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV-Bez.	Bemerkung	Gebühr €/t
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 30 cm Kantenlänge	170101	Beton	9,17 €
	170102	Ziegel	9,17 €
	170103	Fliesen + Keramik	9,17 €
Beton/Ziegel mit einer Kantenlänge über 30 cm bis 150 cm (Stärke bis max. 50 cm)	170101	Beton	19,43 €
	170102	Ziegel	19,43 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 150 cm oder Stärke über 50 cm oder Materialien mit erhöhtem Störstoffanteil	170101	Beton	59,12 €
	170102	Ziegel	59,12 €
	170103	Fliesen + Keramik	59,12 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	27,64 €
	170102	Ziegel	27,64 €
	170103	Fliesen + Keramik	27,64 €
Bitumengemische, teerfrei	170302	Bitumengemische, teerfrei	9,85 €
Boden und Steine	170504	Boden und Steine	24,22 €
Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	199,80 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	88,95 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **89,90 €/h**

(11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **89,90 €/h.**

(12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben."

### Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - SRGS) vom 17.12.1999 vom 14.12.2018**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12, SGV. NRW. 2061) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NRW. 610)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Benutzungsgebühren betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | bei öffentlichen Anliegerstraßen                                      |          |
|    | in der Reinigungsklasse 01  | 2,72 €   |
|    | in der Reinigungsklasse 10  | 2,72 €   |
|    | in der Reinigungsklasse 14  | 4,18 €   |
|    | in der Reinigungsklasse 11  | 8,36 €   |
|    | in der Reinigungsklasse 13  | 25,09 €  |
|    | in der Reinigungsklasse 16  | 50,19 €  |
| b) | bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr |          |
|    | in der Reinigungsklasse 20  | 2,72 €   |
|    | in der Reinigungsklasse 24  | 4,18 €   |
|    | in der Reinigungsklasse 21  | 8,36 €   |
|    | in der Reinigungsklasse 23  | 25,09 €  |
|    | in der Reinigungsklasse 26  | 50,19 €  |
| c) | bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr  |          |
|    | in der Reinigungsklasse 30  | 2,72 €   |
|    | in der Reinigungsklasse 34  | 4,18 €   |
|    | in der Reinigungsklasse 31  | 8,36 €   |
|    | in der Reinigungsklasse 33  | 25,09 €  |
|    | in der Reinigungsklasse 36  | 50,19 €" |

2. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für einen Meter Frontlänge in

Winterdienststufe 1	0,88 €
Winterdienststufe 2	0,80 €
Winterdienststufe 3	0,62 €
Winterdienststufe 4	0,22 €
Winterdienststufe 0	0,00 €"



## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### **Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 14.12.2018**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712; SGV. NRW. 610),
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NW S. 926; SGV. NRW. 77),
- d) des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114; FNA 753-9) und
- e) der §§ 1, 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (GV. NW. S. 559; SGV. NRW. 77)

die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Benutzungsgebühren und Kostenersatz**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer im Sinne des § 6 dieser Satzung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Verbandskosten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.

Außerdem ist GELSENKANAL Kostenersatz für Arbeiten an Haus- und Grundstücksentwässerungsanschlüssen zu leisten.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von GELSENKANAL selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) und/oder vom Lippeverband (LV) für die Entwässerung des Gelsenkirchener Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG bzw. dem LV zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

#### **§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser**

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2) Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

(3) Die Gewinnung von Wasser durch private Wasserversorgungsanlagen ist dem Referat Gesundheit und GELSENKANAL anzuzeigen. In diesen Fällen gilt die gewonnene Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat diese Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(4) Auf Antrag kann die Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Wird aus dem Speicher einer Regenwassernutzungsanlage Wasser entnommen und anschließend durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt, wird diese Wassermenge zusätzlich als Schmutzwassermenge veranlagt. Sie wird in dieser Satzung Brauchwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Brauchwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

In Privathaushalten kann sie auf Antrag auch pauschal ermittelt werden. Dabei wird für die Nutzung der WC-Spülung ein Tagesbedarf von 24 Litern pro gemeldete Person, bei Nutzung einer Waschmaschine ein Tagesbedarf von 10 Litern pro gemeldete Person angesetzt. Änderungen bezüglich der Nutzungsart oder der Anzahl der gemeldeten Personen sind GELSENKANAL unverzüglich mitzuteilen.

Sofern eine Messung der Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der Wasserversorgungsanlage gemäß § 9 dieser Satzung erfolgt, wird die dabei gemessene Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Schmutzwassermenge infolge einer auf Dauer angelegten Nutzungsänderung um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 m<sup>3</sup> unter der des letzten Ablesezeitraumes liegt, wird die Gebühr vorläufig und nach Beendigung des Ablesezeitraumes endgültig festgesetzt.

(7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

#### § 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je Grundstück bemisst sich nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter (qm), wobei auf volle qm in der Berechnung zu runden ist.

(2) Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der städtischen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

(3) Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Die sich ergebende Gebührenreduzierung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine von GELSENKANAL erkannte Unwirksamkeit der Anlage führt zur Rücknahme der Gebührenreduzierung. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind die der Regenwassernutzungsanlage zufließende und die entnommene Wassermenge gegenüber zu stellen. Die Differenz ergibt die jährlich über den Notüberlauf eingeleitete Wassermenge. Sie wird mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (m<sup>3</sup>) veranlagt.

Als Zuflussmenge wird zunächst der Regenwasserertrag der an die Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen, bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen und des durchschnittlichen Niederschlages von 0,8 m<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> und Jahr ermittelt. Die Trinkwassernachspeisung, soweit entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorhanden, wird ebenfalls als Zuflussmenge berücksichtigt.

Als entnommene Wassermenge gilt die Brauchwassermenge nach § 3 Abs. 5. Auf Antrag kann die Wassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ebenfalls als entnommene Wassermenge berücksichtigt werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendem Wasser, soweit es durch Pump-, Hebe- oder sonstige technische Einrichtungen eingeleitet wird, bemisst sich nach der eingeleiteten Menge des letzten Ablesezeitraumes. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsprechend. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser. Der Gebührenpflichtige hat die zugeführte Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(6) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt Gelsenkirchen nicht Straßenbaulastträger ist.

#### § 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt für Grundstücke mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle:

a) je m <sup>3</sup> Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	2,49 €
b) je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	1,15 €
c) je m <sup>3</sup> eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	1,44 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Abwasser, welches in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und für das der Gebührenpflichtige Verbandsbeiträge oder Abgaben direkt an Abwasserverbände entrichtet, beträgt:

a) je m <sup>3</sup> Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,34 €
b) je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	0,62 €
c) je m <sup>3</sup> eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,78 €

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen von Abwasserverbänden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt für Nichtmitglieder der Abwasserverbände	
a) je m <sup>3</sup> Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,16 €
b) je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	0,52 €
c) je m <sup>3</sup> eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,65 €

(4) In den Gebührensätzen zu den Absätzen 1 und 3 sind die an die Abwasserverbände (Emschergenossenschaft - EG - und Lippeverband - LV -) zu zahlenden Verbandsabgaben gemäß § 7 KAG NRW berücksichtigt.

#### **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleineinleitungen**

Bei Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten und für die GELSENKANAL eine Abwasserabgabe zu leisten hat, bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Personen, die zum 1. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, wohnen. Pro Person beträgt die jährliche Gebühr 20,45 €.

#### **§ 7 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

(3) Im Falle des § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung, die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Einleitung.

#### **§ 8 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

#### **§ 9 Mess- und Zähleinrichtung**

(1) Bei allen in dieser Satzung genannten Wassermengenmessungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 dieser Satzung, hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Auch hat er die Inbetriebnahme der Einrichtungen GELSENKANAL anzuzeigen.

Die Einrichtungen müssen geeicht oder beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eich- oder Beglaubigungsfrist sind sie neu zu eichen oder zu ersetzen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

Hat der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist ein Nachweis durch andere geeignete Beweismittel nicht erbracht worden, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung.

(2) Der Gebührenpflichtige hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Zählerstände anzugeben.

Erfolgt bis zu dieser Frist keine Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Mengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung. Sie entbindet den Gebührenpflichtigen jedoch grundsätzlich nicht von seiner Mitteilungsverpflichtung.

Sollte eine Mitteilung innerhalb des Ablesezeitraumes erforderlich sein, z. B. bei einem Wechsel des Wasserzählers, so ist diese Mitteilung GELSENKANAL schriftlich innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Befreiung von § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei GELSENKANAL beantragt werden.

#### **§ 10 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist

a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 dieser Satzung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage geführt wird, bei Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird,

b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner,

c) der Eigentümer eines öffentlichen oder privaten angeschlossenen Straßengrundstücks,

d) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von GELSENKANAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 11 Fälligkeit der Gebühr**

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der für die Heranziehung der Grundsteuer maßgebenden Bestimmung des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

#### **§ 12 Kostenersatz für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist GELSENKANAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen; nicht vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen sind die Kosten für die Veränderung eines von GELSENKANAL genehmigten Anschlusses, die durch die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage bedingt sind.

#### **§ 13 Entstehen des Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

#### **§ 14 Ersatzpflichtige**

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, zu denen die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Entscheidend für die Ersatzpflicht sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Zustellung des in § 15 dieser Satzung genannten Bescheides.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke, Häuser oder sonstige auf den Grundstücken befindliche Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken, Häusern oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstiger auf den Grundstücken befindlichen Anlagen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

#### **§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

#### **§ 16 Vollstreckung**

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in seiner jeweiligen Fassung.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Einbau und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Mess- oder Zählleinrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten von GELSENKANAL den Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR (5.000,00 €) geahndet werden.

#### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

-----  
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### **11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996 vom 14.12.2018**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926),
- c) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250),
- d) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- e) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Höhe der Gebühren

- (1a) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **48,35 €/m<sup>3</sup>** Abfuhrmenge.
- (1b) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **69,05 €/m<sup>3</sup>**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m<sup>3</sup>.

Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **2,10 €** erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe wird je m<sup>3</sup> Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt und je Entsorgungsvorgang berechnet. Sowohl die Begleitscheingebühr NRW als auch die Gebühr für das elektronische Nachweisverfahren bei gefährlichen Abfällen sind in den Gebühren enthalten.

- 1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (AVV-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (AVV-Nr. 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	<b>165,00 €</b>
Entsorgungsg Gebühr	je m <sup>3</sup>	<b>89,75 €</b>

- 2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, außerdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:

Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MwSt. und 16,0 % Verwaltungskostenaufschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	81,45 €
Entsorgungsgebühr	je m <sup>3</sup>	26,25 €"

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

-----  
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 424  
der Stadt Gelsenkirchen  
"Ehemaliges Gartencenter"  
zwischen Fischerstraße und Alter Emscher  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
(beschleunigtes Verfahren)**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**erneuten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 424 (beschleunigtes Verfahren)  
der Stadt Gelsenkirchen  
"Ehemaliges Gartencenter"  
zwischen Fischerstraße und Alter Emscher**

mit seiner Begründung und gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die erneute öffentliche Auslegung

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigelegte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 424  
der Stadt Gelsenkirchen  
"Ehemaliges Gartencenter"  
zwischen Fischerstraße und Alter Emscher  
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**erneuten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 424 (beschleunigtes Verfahren)  
der Stadt Gelsenkirchen  
"Ehemaliges Gartencenter"  
zwischen Fischerstraße und Alter Emscher**

mit seiner Begründung und gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die erneute öffentliche Auslegung

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigefügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung wird gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom **07.01.2019 bis einschließlich 06.02.2019** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 306, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

**Wesentliche Ziele der Planung:**

Im Plangebiet wird Anlehnung an die angrenzenden Bereiche ein Wohngebiet festgesetzt.

In offener Bauweise sollen Hausgruppen, Einzel- oder Doppelhäuser in ruhiger Wohnlage entstehen.

Die Baulücke an der Fischerstraße wird durch ein Wohngebäude geschlossen. Die Erschließung wird über eine private Zuwegung von der Fischerstraße aus erfolgen.

Entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 223, den Grünzug C zu entwickeln und unter Berücksichtigung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten wird keine Bebauung der ehemals landwirtschaftlichen Nutzfläche im Westen des Plangebiets erfolgen. Dieser Teilbereich wird als private Gartenfläche festgesetzt.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 424 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

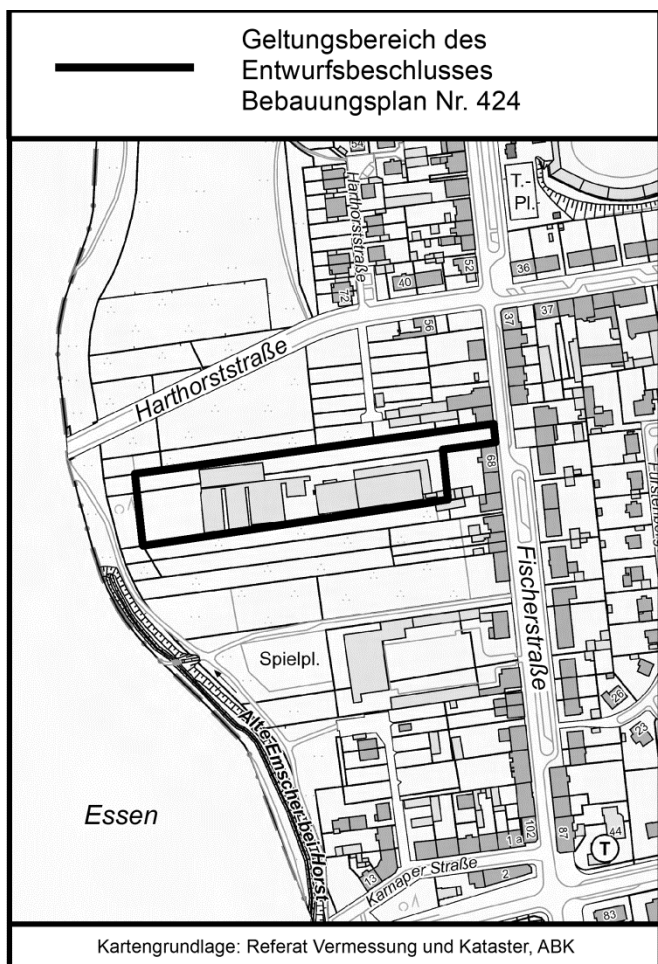
Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2018

(Siegel)

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar  
für das Amtsblatt unter: [www.gelsenkirchen.de/amsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/amsblatt)  
für die Planunterlagen unter: [www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung](http://www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung))





- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Name                               | Stadt Gelsenkirchen  |
| Straße                             | Goldbergstraße 12  |
| Plz, Ort                           | 45894, Gelsenkirchen   |
| Telefon                            |  |
| Fax                                |  |
| E-Mail                             | <a href="mailto:zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de">zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de</a> |
| Internet                           | <a href="http://www.gelsenkirchen.de">http://www.gelsenkirchen.de</a>                                |
| Kontaktstelle                      | Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56     |
| Umsatzsteuer-Identifikationsnummer | DE 125 018 225   |
- b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**  
 Vergabenummer **18-0415-00**
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**  
 - postalischer Versand
- d) **Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen  
 Planung und Ausführung von Bauleistungen  
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) **Ort der Ausführung**  
[Lockhofstraße in Gelsenkirchen-Schalke, Lockhofstraße, 45881 Gelsenkirchen](#)
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**  
[Verkehrswegebauarbeiten](#)
- Die vorhandene Baustraße wird nach der Erschließung der anliegenden Gewerbegrundstücke endausgebaut.
- ca. 1900,00 m2 Asphaltdeckschicht AC 11 DS liefern und einbauen  
 ca. 1900,00 m2 Asphaltbinderschicht AC 16 BS liefern und einbauen  
 ca. 520,00 m2 Asphalttragschicht AC 32 TS liefern und einbauen  
 ca. 790,00 m2 Tragschicht 15 cm aus HKS 0/45 liefern und einbauen  
 ca. 305,00 m2 STS in Gehwege 20 cm liefern und einbauen  
 6 Stück Sinkkästen liefern und setzen  
 ca. 460,00 m2 Betonpflaster 20/10/8 cm liefern und verlegen  
 ca. 450,00 m2 Rinne aus Betonstein 16/14/24 cm liefern und setzen  
 ca. 500,00 m2 Bordstein Form H und R liefern und setzen  
 ca. 150,00 m Anschlussleitung für die Entwässerung verlegen  
 ca. 284,00 m Erdarbeiten mit Leerrohrverlegung für die Beleuchtung
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- Zweck der baulichen Anlage  
 Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose**
- ja, Angebote sind möglich
- nein  
 nur für ein Los  
 für ein oder mehrere Lose  
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i) **Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung  
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen
- Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Ausführungsfrist: II. - III. Quartal 2019

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.

- j) **Nebenangebote**
- zugelassen
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- nicht zugelassen
- k) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
- Vergabeunterlagen
- werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vergabe.metropoluhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJJW/documents>
- können angefordert werden unter:
- n) Ablauf der Angebotsfrist **am 10.01.2019 um 14:30 Uhr**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
- postalisch wie unter a)
- q) Eröffnungstermin **am 10.01.2019 um 14:30 Uhr**
- Ort
- [Stadt Gelsenkirchen](#)  
[Referat 10 - Personal und Organisation](#)  
[10/4.2 - Zentrale Vergabestelle](#)  
[Rathaus Buer](#)  
[Zimmer 59](#)  
[Goldbergstraße 12](#)  
[45894 Gelsenkirchen](#)
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
- [Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.](#)
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** **DE**
- r) **geforderte Sicherheiten**
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
- [Gemäß VOB/B](#)
- t) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
- [Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,](#)
- [in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,](#)
  - [in der alle Mitglieder aufgeführt sind,](#)
  - [in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,](#)
  - [dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,](#)
  - [dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,](#)
  - [welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,](#)
  - [welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,](#)
  - [auf welche Bank- oder Sparkassenkonten \(inkl. Angabe der Bankverbindung\) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.](#)
- u) **Nachweise zur Eignung**
- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- [Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- [Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- [Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)

**Sonstige Nachweise**

Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die Nachunternehmer benennen und deren Eignung nachweisen.

- v) **Ablauf der Bindefrist** 10.02.2019  
 w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**

**Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)**

Name	Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, VOB-Vergabeangelegenheiten
Straße	Domplatz 1-3
Plz, Ort	48143, Münster
Telefon	+49 251 / 411-1665
Fax	+49 251 / 411-81665
E-Mail	poststelle@brms.nrw.de
Internet	www.bezreg-muenster.nrw.de

**Sonstiges**

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV-GE-StrB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung): Preis (100 %)

Nebenangebote sind für die Positionen 01.30.20.010 bis 01.30.20.040 (Schottertragschicht) nicht zugelassen.

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen.

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden dann bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe veröffentlicht.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden und zusätzlich zum Adressfeld auf den Angebotsumschlag aufzukleben!

Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch die bauausführende Fachdienststelle der Stadt Gelsenkirchen.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabeplattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch über die Vergabeplattform zur Verfügung.

Bekanntmachungs-ID:

CXPSYDHYJJW

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Name                               | Stadt Gelsenkirchen  |
| Straße                             | Goldbergstraße 12  |
| Plz, Ort                           | 45894, Gelsenkirchen   |
| Telefon                            |  |
| Fax                                |  |
| E-Mail                             | <a href="mailto:zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de">zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de</a> |
| Internet                           | <a href="http://www.gelsenkirchen.de">http://www.gelsenkirchen.de</a>                                |
| Kontaktstelle                      | Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56     |
| Umsatzsteuer-Identifikationsnummer | DE 125 018 225   |
- b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**  
 Vergabenummer **18-0420-00**
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**  
 - postalischer Versand
- d) **Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
  - Planung und Ausführung von Bauleistungen
  - Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) **Ort der Ausführung**  
[Friedrich-Grillo-Schule, Grillostr. 63, 45881 Gelsenkirchen](#)
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**  
[Tischlerarbeiten](#)
- Im Rahmen der Energetischen Sanierung der Turnhalle Friedrich-Grillo-Schule (Umkleidebereich), Grillostr. 63 in Gelsenkirchen - Lieferung und Einbau von 14 St. innentürblättern (teilweise dichtschießend oder/und Naßraumtüren) mit Stahlumfassungszarge.
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- Zweck der baulichen Anlage
- Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose**
- ja, Angebote sind möglich
  - nein
  - nur für ein Los
  - für ein oder mehrere Lose
  - nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i) **Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung
  - Fertigstellung oder Dauer der Leistungen
- Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
- [Ausführungsfrist:](#)  
[I. Quartal 2019](#)
- [Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.](#)
- j) **Nebenangebote**
- zugelassen
  - nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
  - nicht zugelassen

- k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**  
 Vergabeunterlagen  
 werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJXQ/documents>  
 können angefordert werden unter:
- n) Ablauf der Angebotsfrist** am 09.01.2019 um 14:30 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**  
 postalisch wie unter a)
- q) Eröffnungstermin** am 09.01.2019 um 14:30 Uhr  
 Ort  
 Stadt Gelsenkirchen  
 Referat 10 - Personal und Organisation  
 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle  
 Rathaus Buer  
 Zimmer 59  
 Goldbergstraße 12  
 45894 Gelsenkirchen  
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
 Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** DE
- r) geforderte Sicherheiten**
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
 Gemäß VOB/B
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**  
 Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,  
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,  
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind,  
 - in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,  
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,  
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,  
 - welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,  
 - welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,  
 - auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.
- u) Nachweise zur Eignung**  
 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung  
 Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.  
 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
 Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.  
 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit  
 Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.  
 Sonstige Nachweise  
 Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die Nachunternehmer benennen und deren Eignung nachweisen.
- v) Ablauf der Bindefrist** 09.02.2019
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße**  
 Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, VOB-Vergabeangelegenheiten  
 Straße Domplatz 1-3  
 Plz, Ort 48143, Münster  
 Telefon +49 251 / 411-1665  
 Fax +49 251 / 411-81665  
 E-Mail poststelle@brms.nrw.de  
 Internet www.bezreg-muenster.nrw.de

**Sonstiges**

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung): Preis (100 %)

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen.

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden dann bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe veröffentlicht.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabepattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabepattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden und zusätzlich zum Adressfeld auf den Angebotsumschlag aufzukleben!

Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch die bauausführende Fachdienststelle der Stadt Gelsenkirchen.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabepattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch über die Vergabepattform zur Verfügung.

Bekanntmachungs-ID:

CXPSYDHYJXQ

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:540537-2018:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Gelsenkirchen: Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage  
2018/S 237-540537**

**Auftragsbekanntmachung**

**Bauftrag**

**Legal Basis:**

Richtlinie 2014/24/EU

**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

**I.1) Name und Adressen**

Stadt Gelsenkirchen

Goldbergstraße 12

Gelsenkirchen

45894

Deutschland

Kontaktstelle(n): Referat 10 – Personal und Organisation, 10/4.2 – Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56

E-Mail: [zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de)

NUTS-Code: DEA32

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: <http://www.gelsenkirchen.de>

Adresse des Beschafferprofils: [https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale\\_Ausschreibungen/](https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/)

**I.2) Informationen zur gemeinsamen Beschaffung**

**I.3) Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJJ6/documents>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJJ6>

**I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

**I.5) Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

**Abschnitt II: Gegenstand**

**II.1) Umfang der Beschaffung**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen – Heilig Kreuz Kirche, Bochumer Straße 115, 117 und 117a, Gelsenkirchen

Referenznummer der Bekanntmachung: 18-0410-00

**II.1.2) CPV-Code Hauptteil**



- 45331000
- II.1.3) **Art des Auftrags**  
Baufauftrag
- II.1.4) **Kurze Beschreibung:**  
Das Bauvorhaben umfasst die Sanierung und die Umnutzung des Gebäudeensembles der Heilig Kreuz Kirche in Gelsenkirchen-Ückendorf. Das Umnutzungskonzept umfasst das ehemalige Kirchengebäude (Bochumer Straße 115), sowie die Gebäude Bochumer Straße 117 und 117a. Ferner ist der Neubau eines Magazingebäudes vorgesehen.  
Zur Umnutzung der endwidmeten Kirche in ein Veranstaltungszentrum, der leerstehenden Wohngebäude in Bürogebäude mit Gastronomie und Erstellung des Neubaus eines Magazingebäudes werden Heizungsarbeiten ausgeschrieben.
- II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**
- II.1.6) **Angaben zu den Losen**  
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**
- II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**  
45331000  
45231300
- II.2.3) **Erfüllungsort**  
NUTS-Code: DEA32  
Hauptort der Ausführung:  
Heilig Kreuz Kirche Bochumer Straße 115, 117 und 117a, 45886 Gelsenkirchen
- II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**  
Für die Wärmeversorgung ist der Anschluss an die Fernwärmeversorgung der STEAG Fernwärme GmbH vorgesehen. Es gibt für das Veranstaltungsgebäude sowie das Bürogebäude je einen separaten Hausanschluss.  
— Umnutzung Kirche / Multifunktionsgebäude / Magazingebäude  
Der Anschluss an die Fernwärmeübergabe der STEAG erfolgt über eine Kompaktstation in der Heizungszentrale.  
Die Heizungszentrale befindet sich im Kellergeschoss.  
Der für die statische und dynamische Heizung benötigte Fernwärmebedarf beträgt 392 kW. Die Wärmeverteilung erfolgt im Zweirohrsystem. Die Medientemperaturen in den einzelnen Heizkreisen sind wie folgt festgelegt: Statische Heizflächen VL=70 °C RL=55 °C, RLT-Anlagen VL=70 °C RL=55 °C  
Jeder Heizkreis ist mit einer drehzahlgeregelten Umwälzpumpe sowie Absperr- und Regulierventilen, Schmutzfänger und Rückschlagkappe ausgestattet. Für den Heizkreis der statischen Heizung ist eine witterungsgeführte Vorlauftemperaturregelung vorgesehen.  
Alle Umwälzpumpen werden als Einzelpumpen ausgeführt. Ausgehend von der Heizungszentrale im KG des Gebäudes erfolgt die Erschließung der Heizungsverrohrung zu den Steigeschächten bzw. zu den wärmetechnischen Verbrauchern. Die Beheizung des Kirchenraumes ist über folgende Wärmesysteme vorgesehen:

- Warmluftheizung zur Deckung des Wärmebedarfs und Gewährleistung der Raumluftqualität. Darüber hinaus wird hiermit die Klimatisierung des Hauptkirchenraumes und die Regelung der raumklimatischen Verhältnisse sichergestellt,
- Fußbodenheizung zur Gewährleistung der Fußwärme im Bereich der Bestuhlung,
- Statische Heizung zur Deckung der Heizlast in den Foyerbereichen und zur Abschirmung des Kaltluftabfalls,
- Statische Heizung zur Deckung der Heizlast in den Nebenräumen, Backstage- und Seminarräumen,
- Statische Heizung zur Deckung der Heizlast der WC-Bereiche und Nebenräume im Magazingebäude,
- Bürogebäude /Gastronomiegebäude.

Der Anschluss an die Fernwärmeübergabe der STEAG erfolgt über eine Kompaktstation in der Heizungszentrale.

Die Trinkwarmwasserversorgung der Küche erfolgt ebenso über eine Kompaktstation der Fernwärme. Die Heizzentrale befindet sich im Kellergeschoss.

Der für die statische und dynamische Heizung benötigte Fernwärmebedarf beträgt 105kW. Die Wärmeverteilung erfolgt im Zweirohrsystem. Die Medientemperaturen in den einzelnen Heizkreisen sind wie folgt festgelegt: Statische Heizflächen VL=70 °C RL=55 °C, RLT-Anlagen VL=70 °C RL=55 °C Jeder Heizkreis ist mit einer drehzahlgeregelten Umwälzpumpe sowie Absperr- und Regulierventilen, Schmutzfänger und Rückschlagkappe ausgestattet. Für den Heizkreis

Der statischen Heizung ist eine witterungsgeführte Vorlauftemperaturregelung vorgesehen.

Alle Umwälzpumpen werden als Einzelpumpen ausgeführt. Ausgehend von der Heizungszentrale im KG des Gebäudes erfolgt die Erschließung der Heizungsverrohrung zu den Steigeschächten bzw. zu den wärmetechnischen Verbrauchern. Die Heizlast im Büro-/Gastronomiegebäude wird grundsätzlich über konventionelle Heizkörper abgedeckt.

Die Zufahrts- und Lagermöglichkeiten sind begrenzt und müssen grundsätzlich mit der Bauleitung besprochen werden. Im vorderen Bereich grenzt der Gebäudekomplex direkt an die sehr befahrene Bochumer Straße. Diese wird zusätzlich mit Straßenbahnoberleitungen überspannt. Eine Zufahrt/Anlieferung besteht hier nur zu dem Vorplatz der ehem. Kirche. Im hinteren Bereich erfolgt die Zufahrt zum Gelände über die Wohnstraße Bergmannstrasse auf die westliche Seite der Kirche und über eine schmale Zufahrt über das abgesperrte Gelände eine Kindertagesstätte bis hin zum Neubau Magazin auf der östlichen Seite der Kirche.

**II.2.5) Zuschlagskriterien**

Die nachstehenden Kriterien  
Preis

**II.2.6) Geschätzter Wert**

**II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Beginn: 06/05/2019

Ende: 29/05/2020

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

**II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja

**II.2.11) Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

**II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen**

**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: ja

Projektnummer oder -referenz:

Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE 2014-2020) "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung".

II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

III.1) **Teilnahmebedingungen**

III.1.1) **Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:  
Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben

III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:  
Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben

III.1.3) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:  
Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben.

III.1.5) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**

Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die Eignung der Nachunternehmer nachweisen. Fehlende Unterlagen/Erklärungen sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.  
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B.

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt 5 % der Auftragssumme. Sie wird in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten (10 % der jeweiligen Zahlung bis 5 % der Auftragssumme erreicht sind).  
Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme.

III.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**

**Abschnitt IV: Verfahren**

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) **Verfahrensart**

Offenes Verfahren

IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

IV.1.4) **Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**

IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) **Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**

- IV.2.2) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**  
Tag: 17/01/2019  
Ortszeit: 10:00
- IV.2.3) **Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**
- IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**  
Deutsch
- IV.2.6) **Bindefrist des Angebots**  
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 18/03/2019
- IV.2.7) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**  
Tag: 17/01/2019  
Ortszeit: 10:00  
Ort:  
Stadt Gelsenkirchen  
Referat 10 – Personal und Organisation  
10/4.2 – Zentrale Vergabestelle  
Rathaus Buer  
Zimmer 59  
Goldbergstraße 12  
45894 Gelsenkirchen  
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:  
Bieter sind nicht zum Öffnungstermin zugelassen.  
Die Vergabestelle stellt allen auf dem Vergabemarktplatz registrierten Bietern den wesentlichen Teil der Niederschrift unverzüglich nach dem Eröffnungstermin zur Verfügung.  
Nicht auf dem Vergabemarktplatz registrierte Bieter erhalten keine Informationen.

#### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**  
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**  
Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A – Abschnitt 2, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.  
Nebenangebote müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.  
Fehlende Unterlagen sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.  
Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist in das

Angebotsschreiben einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Rechtzeitig, schriftlich beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Download-Plattform, erteilt.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail-Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Elektronische Angebote sind nur über die Vergabeplattform zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf anderen elektronischen Wegen (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabeplattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch über die Vergabeplattform zur Verfügung.

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt, (inkl. Angabe der Bankverbindung,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in Euro mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYJJ6

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Westfalen, bei der Bezirksregierung Münster  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
Münster  
48147  
Deutschland  
Telefon: +49 251 / 411-3607  
E-Mail: [vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de)  
Fax: +49 251 / 411-2165  
Internet-Adresse: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen sind ebenfalls bei der Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster erhältlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beanstandungen im Hinblick auf das Vergabeverfahren die Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die sie erkannt haben, gegenüber der Vergabestelle innerhalb von 10 Kalendertage zu rügen haben und weiterhin Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, von den Bietern spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle zu rügen sind, damit die Bieter für den Fall, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anstreben können. Ergeht eine Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Bieter wegen Nichtbeachtung der Vergabevorschriften ein Nachprüfungsverfahren nur innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang vor der Vergabekammer beantragen. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag unzulässig. Nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers über die beabsichtigte Vergabe muss ein Nachprüfungsverfahren spätestens innerhalb von 15 Kalendertage beantragt werden. Bei Übermittlung der Mitteilung auf elektronischem Weg verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
Münster  
48147  
Deutschland  
Telefon: +49 251 / 411-3607  
E-Mail: [vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de)  
Fax: +49 251 / 411-2165  
Internet-Adresse: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
06/12/2018

## Auftragsbekanntmachung

### Bauftrag

#### Legal Basis:

Richtlinie 2014/24/EU

#### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) **Name und Adressen**

Stadt Gelsenkirchen

Goldbergstraße 12

Gelsenkirchen

45894

Deutschland

Kontaktstelle(n): Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56

E-Mail: [zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de)

NUTS-Code: DEA32

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: <http://www.gelsenkirchen.de>

Adresse des Beschafferprofils: [https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/](https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/)

[Kommunale\\_Ausschreibungen/](https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/)

I.2) **Informationen zur gemeinsamen Beschaffung**

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJZU/documents>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: [https://www.vergabe.metropoleruhr.de/](https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJZU)

[VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJZU](https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJZU)

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

#### Abschnitt II: Gegenstand

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Raumluftechnische Anlagen - Heilig Kreuz Kirche, Bochumer Straße 115, 117 und 117a, Gelsenkirchen

Referenznummer der Bekanntmachung: 18-0401-00

II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**

45331210

II.1.3) **Art des Auftrags**

Bauftrag

II.1.4) **Kurze Beschreibung:**

Raumluftechnische Anlagen

Zur Umnutzung der endwidmeten Kirche in ein Veranstaltungszentrum, der leerstehenden Wohngebäude in Bürogebäude mit Gastronomie und Erstellung des Neubaus eines Magazingebäudes werden Lüftungsarbeiten ausgeschrieben.

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

II.1.6) **Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEA32

Hauptort der Ausführung:

Heilig Kreuz Kirche Bochumer Straße 115, 117 und 117a, 45886 Gelsenkirchen Die Zufahrts- und Lagermöglichkeiten sind begrenzt und müssen grundsätzlich mit der Bauleitung besprochen werden. Im vorde...

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Zur Umnutzung der endwidmeten Kirche in ein Veranstaltungszentrum, der leerstehenden Wohngebäude in Bürogebäude mit Gastronomie und Erstellung des Neubaus eines Magazingebäudes werden Lüftungsarbeiten ausgeschrieben.

- Magazingebäude

Anlage Magazin: Das RLT-Gerät als Flachgerät unterhalb der Decke Stuhllager versorgt die WC-Anlagen und das Stuhllager. Die Luftmengen für die WC-Bereiche sind auf Grundlage der DIN EN 13779 gewählt. Die versorgten Nebenräume werden je nach Anforderung entsprechend mit einer Luftwechselrate versorgt. Als Gesamtluftmenge stellt das Gerät eine Luftmenge von 1.800m<sup>3</sup>/h zur Verfügung. Die Zu- und Abluft wird über entsprechende Deckenluftauslässe und Tellerventile den Räumen zugeführt.

- Umnutzung Kirche

Anlage Seminarraum: Je ein RLT-Gerät als Standgerät, aufgestellt im Backstageraum, versorgen im Multifunktionsgebäude die beiden Seminarräume. Die Luftmengen sind auf Grundlage der DIN EN 13779 gewählt. Die Räume werden je nach Anforderung entsprechend mit einer Luftwechselrate versorgt. Als Gesamtluftmenge stellt jedes Gerät eine Luftmenge von 1.000m<sup>3</sup>/h zur Verfügung. Die Zu- und Abluft wird über entsprechende Luftauslässe den Räumen zugeführt.

Anlage Multifunktionsgebäude: Das Multifunktionsgebäude wird über eine RLT-Anlage lufttechnisch versorgt. Die Lüftungsanlage wird im 7.OG im ehemaligen Glockenraum aufgestellt. Die Luftmengen sind auf Grundlage der DIN EN 13779 gewählt. Der Raum wird je nach Anforderung entsprechend mit einer Luftwechselrate versorgt. Als Gesamtluftmenge stellt das Gerät eine Luftmenge von 24.850 m<sup>3</sup>/h zur Verfügung. Eine Luftbefeuchtung zur Sicherstellung der relativen Raumluftfeuchte von ca. 30% im Winterfall ist planerisch durch Dampf-Luftbefeuchter mit Elektrodenheizung vorgesehen. Die Zuluft einbringung im Kirchenraum erfolgt über Luftauslässe in Form von Weitwurfdüsen, welche speziell für die Raumtiefe von 18 m ausgelegt sind. Über einen Stellantrieb wird die Ausblasrichtung für den Heiz- oder Kühlfall in Abhängigkeit von der Temperaturdifferenz zwischen Zuluft und Raumluft gesteuert. Die Abluft wird über Auslässe zentral abgesaugt und der Wärmerückgewinnung zugeführt.

- Bürogebäude

Anlage Gastronomie Küche: Das RLT-Gerät ist als Zentralgerät im 3.OG des Nebengebäudes aufgestellt und versorgt die Gastronomiefläche und Küche im Erdgeschoss. Die Zu- und Abluftkanäle sind derzeit bis zur Mietbereichsgrenze vorgehalten. Die Fettabluft wird unter Berücksichtigung der VDI 2052 mit geeigneten



Kanälen und Abluftventilatoren über Dach abgeführt. Zur Sicherstellung der notwendigen Zuluftnachströmung wird das Gastronomiegebäude über diese RLT-Anlage mit 4.000 m<sup>3</sup>/h lufttechnisch versorgt.

Anlage Gastronomie Gastraum: Das RLT-Gerät ist im 4.OG des Nebengebäudes als Standgerät aufgestellt und versorgt den Gastraum im Erdgeschoss. Die Luftmengen sind auf Grundlage der DIN EN 13779 gewählt. Der Raum wird je nach Anforderung entsprechend mit einer Luftwechselrate versorgt. Als Gesamtluftmenge stellt das Gerät eine Luftmenge von 1.950m<sup>3</sup>/h zur Verfügung. Die Zuluft wird über entsprechende Luftauslässe den Räumen zugeführt. Abluftführung erfolgt über Schattenfugen.

II.2.5) **Zuschlagskriterien**

Die nachstehenden Kriterien

Preis

II.2.6) **Geschätzter Wert**

II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Beginn: 01/05/2019

Ende: 16/03/2020

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja

II.2.11) **Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

II.2.12) **Angaben zu elektronischen Katalogen**

II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: ja

Projektnummer oder -referenz:

Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE 2014-2020) "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung".

II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

III.1) **Teilnahmebedingungen**

III.1.1) **Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

III.1.3) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

III.1.5) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**

Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die Eignung der Nachunternehmer nachweisen.

Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000 EUR für Personenschäden, 500.000 EUR für Sachschäden und 25.000 EUR für Vermögensschäden. In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen.

Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B.

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt 5 % der Auftragssumme. Sie wird in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten (10 % der jeweiligen Zahlung bis 5 % der Auftragssumme erreicht sind).

Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme.

### III.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**

#### **Abschnitt IV: Verfahren**

##### IV.1) **Beschreibung**

##### IV.1.1) **Verfahrensart**

Offenes Verfahren

##### IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

##### IV.1.4) **Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**

##### IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**

##### IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

##### IV.2) **Verwaltungsangaben**

##### IV.2.1) **Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**

##### IV.2.2) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

Tag: 15/01/2019

Ortszeit: 10:00

##### IV.2.3) **Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**

##### IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**

Deutsch

##### IV.2.6) **Bindefrist des Angebots**

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 17/03/2019

##### IV.2.7) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Tag: 15/01/2019

Ortszeit: 10:00

Ort:

Stadt Gelsenkirchen

Referat 10 - Personal und Organisation

10/4.2 - Zentrale Vergabestelle

Rathaus Buer

Zimmer 59

Goldbergstraße 12

45894 Gelsenkirchen

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Bieter sind NICHT zum Öffnungstermin zugelassen.

Die Vergabestelle stellt allen auf dem Vergabemarktplatz registrierten Bietern den wesentlichen Teil der Niederschrift unverzüglich nach dem Eröffnungstermin zur Verfügung.

Nicht auf dem Vergabemarktplatz registrierte Bieter erhalten keine Informationen.

#### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

##### **VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

##### **VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

##### **VI.3) Zusätzliche Angaben:**

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 2, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Nebenangebote müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Fehlende Unterlagen sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist in das Angebotsschreiben einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Rechtzeitig, schriftlich beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Download-Plattform, erteilt.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Elektronische Angebote sind nur über die Vergabeplattform zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf anderen elektronischen Wegen (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,

- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt, (inkl. Angabe der Bankverbindung
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten ) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYJZU

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Westfalen, bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 251 / 411-3607

E-Mail: [vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de)

Fax: +49 251 / 411-2165

Internet-Adresse: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen sind ebenfalls bei der Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster erhältlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beanstandungen im Hinblick auf das Vergabeverfahren die Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die sie erkannt haben, gegenüber der Vergabestelle innerhalb von 10 Kalendertage zu rügen haben und weiterhin Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, von den Bietern spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle zu rügen sind, damit die Bieter für den Fall, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anstreben können. Ergeht eine Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Bieter wegen Nichtbeachtung der Vergabevorschriften ein Nachprüfungsverfahren nur innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang vor der Vergabekammer beantragen. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag unzulässig.

Nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers über die beabsichtigte Vergabe muss ein Nachprüfungsverfahren spätestens innerhalb von 15 Kalendertage beantragt werden. Bei Übermittlung der Mitteilung auf elektronischem Weg verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 251 / 411-3607

E-Mail: [vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de)

Fax: +49 251 / 411-2165

Internet-Adresse: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
06/12/2018

## Auftragsbekanntmachung

### Bauftrag

#### Legal Basis:

Richtlinie 2014/24/EU

#### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1) **Name und Adressen**  
Stadt Gelsenkirchen  
Goldbergstraße 12  
Gelsenkirchen  
45894  
Deutschland  
Kontaktstelle(n): Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56  
E-Mail: [zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de)  
NUTS-Code: DEA32  
**Internet-Adresse(n):**  
Hauptadresse: <http://www.gelsenkirchen.de>  
Adresse des Beschafferprofils: [https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale\\_Ausschreibungen/](https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/)
- I.2) **Informationen zur gemeinsamen Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**  
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJX9/documents>  
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen  
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJX9>
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**  
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**  
Allgemeine öffentliche Verwaltung

#### Abschnitt II: Gegenstand

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**  
Blitzschutzanlagen - Heilig Kreuz Kirche, Bochumer Straße 115, 117 und 117a, Gelsenkirchen  
Referenznummer der Bekanntmachung: 18-0409-00
- II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**  
45312310
- II.1.3) **Art des Auftrags**  
Bauftrag
- II.1.4) **Kurze Beschreibung:**  
Demontage und Erneuerung der Blitzschutzanlagen

Das Bauvorhaben umfasst die Sanierung und die Umnutzung des Gebäudeensembles der Heilig Kreuz Kirche in Gelsenkirchen-Ückendorf. Das Umnutzungskonzept umfasst das ehemalige Kirchengebäude (Bochumer Straße 115), sowie die Gebäude Bochumer Straße 117 und 117a. Ferner ist der Neubau eines Magazingebäudes vorgesehen.

Die Bestandsgebäude wurden in den 1930er Jahren errichtet und stehen aufgrund ihrer herausragenden Architektur und baugeschichtlichen Bedeutung in allen Bereichen unter Denkmalschutz. Die Bewahrung und der Schutz der unter Denkmalschutz stehenden Bauteile, Flächen und Einbauteile ist oberstes Gebot während der Maßnahme.

- II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**
- II.1.6) **Angaben zu den Losen**  
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**
- II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**
- II.2.3) **Erfüllungsort**  
NUTS-Code: DEA32  
Hauptort der Ausführung:  
Heilig Kreuz Kirche Bochumer Straße 115, 117 und 117a, 45886 Gelsenkirchen
- II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**  
Bei allen Gebäuden wird der komplette Blitzschutz samt Erdungsleitungen demontiert und erneuert.
- II.2.5) **Zuschlagskriterien**  
Die nachstehenden Kriterien  
Preis
- II.2.6) **Geschätzter Wert**
- II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**  
Beginn: 01/02/2019  
Ende: 31/12/2020  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**  
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja
- II.2.11) **Angaben zu Optionen**  
Optionen: nein
- II.2.12) **Angaben zu elektronischen Katalogen**
- II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**  
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: ja  
Projektnummer oder -referenz:  
Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE 2014-2020) "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung".
- II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

### **Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

- III.1) **Teilnahmebedingungen**

- III.1.1) **Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**  
 Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:  
 Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.
- III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**  
 Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:  
 Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.
- III.1.3) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**  
 Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:  
 Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.
- III.1.5) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**
- III.2) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**  
 Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die Eignung der Nachunternehmer nachweisen. Fehlende Unterlagen/Erklärungen sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.  
 Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000 EUR für Personenschäden, 500.000 EUR für Sachschäden und 25.000 EUR für Vermögensschäden. In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen.  
 Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B.
- III.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**

#### **Abschnitt IV: Verfahren**

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) **Verfahrensart**  
 Offenes Verfahren
- IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**
- IV.1.4) **Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**
- IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**
- IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**  
 Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) **Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**
- IV.2.2) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**  
 Tag: 16/01/2019  
 Ortszeit: 10:00
- IV.2.3) **Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**
- IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**  
 Deutsch



**IV.2.6) Bindefrist des Angebots**

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 18/03/2019

**IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Tag: 16/01/2019

Ortszeit: 10:00

Ort:

Stadt Gelsenkirchen

Referat 10 - Personal und Organisation

10/4.2 - Zentrale Vergabestelle

Rathaus Buer

Zimmer 59

Goldbergstraße 12

45894 Gelsenkirchen

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Bieter sind NICHT zum Öffnungstermin zugelassen.

Die Vergabestelle stellt allen auf dem Vergabemarktplatz registrierten Bietern den wesentlichen Teil der Niederschrift unverzüglich nach dem Eröffnungstermin zur Verfügung.

Nicht auf dem Vergabemarktplatz registrierte Bieter erhalten keine Informationen.

**Abschnitt VI: Weitere Angaben****VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

**VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen****VI.3) Zusätzliche Angaben:**

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 2, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Nebenangebote müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Fehlende Unterlagen sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist in das Angebotsschreiben einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Rechtzeitig, schriftlich beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Download-Plattform, erteilt.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Elektronische Angebote sind nur über die Vergabeplattform zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf anderen elektronischen Wegen (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt

ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,

- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,

- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,

- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt, (inkl. Angabe der Bankverbindung

- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten ) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des

Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYJX9

#### VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

##### VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Westfalen, bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 251 / 411-3607

E-Mail: [vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de)

Fax: +49 251 / 411-2165

Internet-Adresse: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

##### VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

##### VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen sind ebenfalls bei der Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster erhältlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beanstandungen im Hinblick auf das Vergabeverfahren die Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die sie erkannt haben, gegenüber der Vergabestelle innerhalb von 10 Kalendertage zu rügen haben und weiterhin Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, von den Bietern spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle zu rügen sind, damit die Bieter für den Fall, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anstreben können.

Ergibt eine Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Bieter wegen Nichtbeachtung der Vergabevorschriften ein Nachprüfungsverfahren nur innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang vor der Vergabekammer beantragen. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag unzulässig.

---

Nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers über die beabsichtigte Vergabe muss ein Nachprüfungsverfahren spätestens innerhalb von 15 Kalendertage beantragt werden. Bei Übermittlung der Mitteilung auf elektronischem Weg verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 251 / 411-3607

E-Mail: [vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de)

Fax: +49 251 / 411-2165

Internet-Adresse: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

07/12/2018

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
- Name [Stadt Gelsenkirchen](#)  
 Straße [Goldbergstraße 12](#)  
 Plz, Ort [45894, Gelsenkirchen](#)  
 Telefon  
 Fax  
 E-Mail [zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de)  
 Internet <http://www.gelsenkirchen.de>  
 Kontaktstelle [Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56](#)  
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [DE 125 018 225](#)
- b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**  
 Vergabenummer [18-0426-00](#)
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**  
 - [postalischer Versand](#)
- d) **Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen  
 Planung und Ausführung von Bauleistungen  
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) **Ort der Ausführung**  
[Gesamtschule Erle, Mühlbachstraße 3, 45891 Gelsenkirchen](#)
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**  
[Maler- und Lackierarbeiten](#)  
  
[420 m2 Wandanstrich. 30 m2 Heizkörper lackieren. 13 Stk. Zargen u. Türblätter lackieren.](#)
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**  
 Zweck der baulichen Anlage  
 Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose**  nein  
 ja, Angebote sind möglich  nur für ein Los  
 für ein oder mehrere Lose  
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i) **Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung [01.04.2019](#)  
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen [19.04.2019](#)
- Bestimmungen über die Ausführungsfrist**  
[Ausführungsfrist: 14. - 16.KW 2019](#)  
  
[Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.](#)
- j) **Nebenangebote**
- zugelassen  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot  
 nicht zugelassen
- k) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**  
 Vergabeunterlagen

- werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMP/Satellite/notice/CXPSYDHYJ3V/documents>
- können angefordert werden unter:
- n) Ablauf der Angebotsfrist **am 16.01.2019 um 14:30 Uhr**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind  
 postalisch wie unter a)
- q) Eröffnungstermin **am 16.01.2019 um 14:30 Uhr**  
 Ort  
[Stadt Gelsenkirchen](#)  
[Referat 10 - Personal und Organisation](#)  
[10/4.2 - Zentrale Vergabestelle](#)  
[Rathaus Buer](#)  
[Zimmer 59](#)  
[Goldbergstraße 12](#)  
[45894 Gelsenkirchen](#)  
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
[Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.](#)
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** **DE**
- r) **geforderte Sicherheiten**
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
[Gemäß VOB/B](#)
- t) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**  
[Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,](#)  
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,  
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind,  
 - in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,  
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,  
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,  
 - welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,  
 - welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,  
 - auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.
- u) **Nachweise zur Eignung**  
 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung  
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)  
 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)  
 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit  
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)  
 Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben.  
 Sonstige Nachweise  
[Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die Nachunternehmer benennen und deren Eignung nachweisen.](#)
- v) **Ablauf der Bindefrist** **16.02.2019**
- w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**  
 Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, VOB-Vergabeangelegenheiten  
Straße Domplatz 1-3  
Plz, Ort 48143, Münster  
Telefon +49 251 / 411-1665  
Fax +49 251 / 411-81665  
E-Mail poststelle@brms.nrw.de  
Internet www.bezreg-muenster.nrw.de

**Sonstiges**

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung): Preis (100 %)

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen.

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden dann bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe veröffentlicht.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden und zusätzlich zum Adressfeld auf den Angebotsumschlag aufzukleben!

Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch die bauausführende Fachdienststelle der Stadt Gelsenkirchen.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabeplattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch über die Vergabeplattform zur Verfügung.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYJ3V

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Name                               | Stadt Gelsenkirchen  |
| Straße                             | Goldbergstraße 12  |
| Plz, Ort                           | 45894, Gelsenkirchen   |
| Telefon                            |  |
| Fax                                |  |
| E-Mail                             | <a href="mailto:zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de">zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de</a> |
| Internet                           | <a href="http://www.gelsenkirchen.de">http://www.gelsenkirchen.de</a>                                |
| Kontaktstelle                      | Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56     |
| Umsatzsteuer-Identifikationsnummer | DE 125 018 225   |
- b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**  
 Vergabenummer [18-0423-00](#)
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**  
 - [postalischer Versand](#)
- d) **Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
  - Planung und Ausführung von Bauleistungen
  - Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) **Ort der Ausführung**  
[Gesamtschule Ückendorf, Bochumer Str. 190, 45886 Gelsenkirchen](#)
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**  
[Blitzschutzanlagen](#)
- Der Turnhallenkomplex wird mit einer Blitzschutzanlage gemäß Blitzschutzklasse III in zwei Bauabschnitten ausgestattet.  
 Die momentan vorhandene Blitzschutzanlage ist zu demontieren, einzulagern und nach Beendigung der Baumaßnahmen auf dem Dach wieder neu zu installieren und zu ergänzen.  
 Die Ableitungen werden als nicht sichtbar mit Trennstellen auf dem Dach und durchgehender Nummerierung verlegt. Diese werden zwischen der Betonaußenwand und der neu errichteten WDVS Wand verlegt. Alle Metallteile wie Dächer und Fassadenelemente, sowie Dachaufbauten, die aus dem Dach herausragen, sind mit in den Blitzschutz einzubeziehen.
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- Zweck der baulichen Anlage
- Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose**
- |                           |  |
|---------------------------|--|
| ja, Angebote sind möglich | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                       |
|                           | <input type="checkbox"/> nur für ein Los                                       |
|                           | <input type="checkbox"/> für ein oder mehrere Lose                             |
|                           | <input type="checkbox"/> nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden) |
- (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i) **Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung
  - Fertigstellung oder Dauer der Leistungen
- Bestimmungen über die Ausführungsfrist**  
[Ausführungsfrist: Februar 2019 - ca. September 2020](#)
- [Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.](#)

- j) **Nebenangebote**  
 zugelassen  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot  
 nicht zugelassen
- k) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**  
 Vergabeunterlagen  
 werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJGK/documents>  
 können angefordert werden unter:
- n) Ablauf der Angebotsfrist **am 22.01.2019 um 14:00 Uhr**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind  
 postalisch wie unter a)
- q) Eröffnungstermin **am 22.01.2019 um 14:00 Uhr**  
 Ort  
[Stadt Gelsenkirchen](#)  
[Referat 10 - Personal und Organisation](#)  
[10/4.2 - Zentrale Vergabestelle](#)  
[Rathaus Buer](#)  
[Zimmer 59](#)  
[Goldbergstraße 12](#)  
[45894 Gelsenkirchen](#)  
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
[Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.](#)
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** **DE**
- r) **geforderte Sicherheiten**
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
[Gemäß VOB/B](#)
- t) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**  
[Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,](#)  
 - [in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,](#)  
 - [in der alle Mitglieder aufgeführt sind,](#)  
 - [in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,](#)  
 - [dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,](#)  
 - [dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,](#)  
 - [welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,](#)  
 - [welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,](#)  
 - [auf welche Bank- oder Sparkassenkonten \(inkl. Angabe der Bankverbindung\) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.](#)
- u) **Nachweise zur Eignung**  
 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung  
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)  
 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)  
 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit  
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)  
 Sonstige Nachweise



Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die Nachunternehmer benennen und deren Eignung nachweisen.

v) **Ablauf der Bindefrist** 21.02.2019

w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name	Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, VOB-Vergabeangelegenheiten
Straße	Domplatz 1-3
Plz, Ort	48143, Münster
Telefon	+49 251 / 411-1665
Fax	+49 251 / 411-81665
E-Mail	poststelle@brms.nrw.de
Internet	www.bezreg-muenster.nrw.de

#### Sonstiges

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung): Preis (100 %)

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen.

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden dann bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe veröffentlicht.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabepattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabepattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden und zusätzlich zum Adressfeld auf den Angebotsumschlag aufzukleben!

Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch die bauausführende Fachdienststelle der Stadt Gelsenkirchen.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabeplattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch über die Vergabeplattform zur Verfügung.

Bekanntmachungs-ID:

CXPSYDHYJGK

## Auftragsbekanntmachung

Vergabe-Nr.: [ÖA - 43.801](#)  
Bezeichnung des Verfahrens: [Lieferung von OEM Microsoft Windows Systembuilder Lizenzen](#)

**1. Art der Vergabe**

Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

**2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle**

Bezeichnung

[Stadt Gelsenkirchen](#)

Postanschrift

[Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen](#)

Kontaktstelle

[Zentrale Beschaffungsstelle](#)

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

[+49 209169-3530](#)

E-Mail-Adresse

[zentrale.dienste@gelsenkirchen.de](mailto:zentrale.dienste@gelsenkirchen.de)

URL

[www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

**3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle**

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

**4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind**

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

**5. Form der Angebote**

Zugelassen ist die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

der Angebote in Schriftform

**6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**

[Lieferung von 7275 OEM Microsoft Windows Systembuilder](#)

[Lizenz: OEM Systembuilder](#)

[Sprache: Deutsch](#)

Updateberechtigung für Windows 10 zwingend erforderlich.  
Die Lizenzen werden im Schulumfeld eingesetzt.  
Die Gültigkeit der Microsoft Windows Systembuilder Lizenz muss durch die Anti Piracy Abteilung von Microsoft geprüft worden sein.

Erfüllungsort

Stadt Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Erfüllungsort

Stadt Gelsenkirchen  
Büro Vorstandsbereich 4 - Team IT  
Grenzstraße 3  
(Anfahrt von der Straße Funkenburg)  
45881 Gelsenkirchen

**7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Der Auftrag wird nicht in Lose aufgeteilt.

**8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

**9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Eine vollständige Lieferung muss bis spätestens zum 31.03.2019 erfolgt sein.

**10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYJ33/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarkplatzes NRW zu entnehmen

Anschrift der Stelle

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Etwaige zusätzliche Angaben über die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und der Zugriffsmöglichkeit auf die Vergabeunterlagen:

**11. Ablauf der Angebotsfrist**

14.01.2019 23:59 Uhr

**12. Ablauf der Bindefrist**

14.02.2019

**13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**

**14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Es gelten die den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen.

**15. Angabe der Eignungskriterien und der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**

**Eignungskriterien zur**

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Unterschriebene Eigenerklärung gemäß §§ 31 + 33 UVgO sowie § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (siehe Anlage 2).

wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit.

Unterschriebene Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezogen auf die ausgeschriebene Leistung, die Gegenstand der Vergabe ist, in den letzten zwei Geschäftsjahren gemäß § 31 UVgO (siehe Anlage 1, Nr. 1).

technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.

Unterschriebene Eigenerklärung mit Angaben zu möglichst drei Referenzen der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie den gerundeten Wert des Auftrages (siehe Anlage 1, Nr. 2).

Unterschriebene Eigenerklärung über den Einsatz möglicher Unterauftragnehmer (siehe Anlage 3 sowie ggf. Anlage 4).

Ausgefülltes Formular zur Bietergemeinschaft (sofern zutreffend siehe Anlage 5).

Sonstige

**16. Angabe der Zuschlagskriterien**

Niedrigster Preis

**17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe**

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

**18. Sonstiges**

Die Zulassungsfrist für die Beantwortung von Bieterfragen endet am 08.01.2019.

Die Stadtverwaltung Gelsenkirchen hat in der Zeit vom 24.12.2018 bis einschließlich 01.01.2019 Betriebsferien. Eine Beantwortung von eventuellen Bieterfragen ist erst ab dem 02.01.2019 möglich.

Enthalten Angebote bei der Abgabe die Angaben/Nachweise gemäß Ziffer 15 nicht, so können diese bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nachgefordert werden. Bieter, die bis Ablauf der Nachfrist die vorgenannten Angaben nicht nachgereicht haben, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Enthalten die Vertrags- und Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten und/oder Fehler, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Hinweise sind zu richten an:

Stadt Gelsenkirchen  
Referat Personal und Organisation  
Abteilung Zentrale Dienste  
Zentrale Beschaffungsstelle  
45875 Gelsenkirchen  
E-Mail: zentrale.dienste@gelsenkirchen.de  
Fax: +49 209-169 3530

Es empfiehlt sich eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr ([www.vergabe.metropoleruhr.de](http://www.vergabe.metropoleruhr.de)), da eine eventuelle Bieterkommunikation ausschließlich über diese Vergabeplattform geführt wird.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYJ33

### **Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurden folgende Bescheide erlassen:

V.A.T. Trading Group GmbH i. L.  
zuletzt bekannte Anschrift: Horster Str. 74, 45897 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 23.11.2018 Forderungskennzeichen 1000067985

Die Bescheide können beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2018

I. A. Meyer

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Mioara Lörinczi,  
zuletzt bekannte Anschrift: **Stegemannsweg 93, 45897 Gelsenkirchen**  
Bescheide vom 28.11.2018

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 11. Dezember 2018

I. A. Borutta

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Dumitru, Ion Daniel  
zuletzt bekannte Anschrift: Saarbrücker Str. 5, 45899 Gelsenkirchen  
Bescheid vom 13.12.2018  
Aktenzeichen: 870/18 Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2018

I. A. Klöckner

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Ivelin Stefanov,  
zuletzt bekannte Anschrift: **Mechtenbergstr. 52, 45884 Gelsenkirchen**  
Bescheide vom 05.12.2018

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2018

I. A. Borutta

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Enisa Veliov,  
zuletzt bekannte Anschrift: **Möllmannsweg 13, 45896 Gelsenkirchen**  
Bescheide vom 20.11.2018 und 30.11.2018

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2018

I. A. Borutta

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Osman Zeren,  
zuletzt bekannte Anschrift: **Bismarckstr. 220, 45889 Gelsenkirchen**  
Bescheide vom 07.11.2018

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2018

I. A. Borutta

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Dennis Künsken  
zuletzt bekannte Anschrift: **Bärenkampstr. 32, 45894 Gelsenkirchen**  
Bescheide vom 27.11.2018 und 07.12.2018

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2018

I. A. Klöckner

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Maurice Carpentier  
zuletzt bekannte Anschrift: **Gartmannshof 21, 45891 Gelsenkirchen**  
Bescheide vom 03.12.2018 und 05.12.2018

Stadt Gelsenkirchen – Amtsblatt 2018 – Nr. 51/21. Dezember 2018

1095

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2018

I. A. Klöckner

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde

Recklinghausen, 29.11.2018

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Ökologische Verbesserung des Resser Baches von km 0,00 bis km 6,26 und Backumer Baches von km 0,00 bis km 1,13 in Herten und Gelsenkirchen

Der mit Antrag der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen, vom 11.03.2016 vorgelegte Plan für das o. g. Verfahren wird hiermit gemäß §§ 68 Abs. 1 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes planfestgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**vom 07.01.2019 bis 21.01.2019**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht aus.

- Bürgermeister der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, Bereich Tiefbau, Raum 334  
Die Dienststunden des Fachbereichs Tiefbau der Stadt Herten sind:

<b>montags</b>	<b>8:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>dienstags, mittwochs</b>	<b>8:00 - 12:30 Uhr</b>
<b>und freitags</b>	
<b>donnerstags</b>	<b>8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr</b>

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, 3. Etage, Zimmer Nr. 3.26  
Die Dienststunden des Referates Umwelt der Stadt Gelsenkirchen sind:

<b>montags bis donnerstags</b>	<b>8:30 - 15:30 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8:30 - 12:30 Uhr</b>

bzw. nach Vereinbarung unter Tel: 0209 / 169-4711 (Herr Gersdorf)

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Plan separat zugestellt bekommen haben. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen **schriftlich** angefordert werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Rechtsgrundlagen:**

- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
  - LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.618 / SGV. NRW. 77);
  - UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010
  - UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW S. 175);
  - VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl.I.S.102)
  - VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl.I.S.686);
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Im Auftrag

Kahrs-Ude  
Fachbereichsleiter E

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2018

I. A. Dr. Bernhard

**ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH**

**Jahresabschluss 2017 der ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH**

Schriftliche Beschlussfassung der Gesellschafter der ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH vom 29. Juni 2018.

Als alleinige Gesellschafter der ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH, Gelsenkirchen, beschließen die Emscher Lippe Energie GmbH, Gelsenkirchen, und die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Gelsenkirchen, ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG das Folgende:

1. „Die nach § 266 HGB aufgestellte Bilanz für das Geschäftsjahr 2017, abschließend auf der Aktiv- und Passivseite mit je 1.753.069,46 € und die nach § 275 Abs. 2 HGB gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von 59.049,29 € sowie der Anhang werden festgestellt.“
2. „Der nach § 289 HGB erstattete Lagebericht wird gebilligt.“
3. „Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 59.049,29 € wird an die Gesellschafter am 31.07.2018 ausgeschüttet.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin-Charlottenburg, Niederlassung Ruhrgebiet, hat am 18. Mai 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk**

„An die ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH, Gelsenkirchen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Essen, 18. Mai 2018

BRV AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Grimme                      gez. Reinartz  
Wirtschaftsprüfer                Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 07.01.2019 bis 18.01.2019 in der Zeit von 08.30 - 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Ebertstraße 30, Zimmer 406, zur Einsichtnahme aus.

Gelsenkirchen, 06. Dezember 2018

gez. Dr. Brunsbach                      gez. Köllmann

## **Sonstige Bekanntmachungen**

---



## **Personalnachrichten**



### **40jähriges Dienstjubiläum:**

**15. Januar 2019:** Annette Hirschberg, Beschäftigte (Referat Soziales),

### **Ruhestand:**

**1. Dezember 2018:** Norbert Soschinski, Beamter (Referat Feuerwehr),

**1. Januar 2019:** Elke Berger, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

### **Sterbefall:**

**3. Dezember 2018:** Martin Trippe, Beschäftigter (Referat Vermessung und Kataster)

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 70. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.